



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am
Mittwoch, 22.11.2023, 19:00 Uhr,
Lebenshilfe, Sitzungsraum, Drechslerweg 27, 55128 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Einführung und Verpflichtung von Herrn Thierbach
2. Gemeinsame Erklärung zum Gedenken an die Reichspogromnacht (SPD, CDU, Grüne, FDP, ÖDP)

Anträge

3. Gut und nachhaltig miteinander leben und bewegen in Bretzenheim (SPD, CDU, Grüne, FDP, ÖDP)
4. Bedarfshaltestelle Bahnstraße 32 (CDU, FDP)
5. Parksituation vor dem City-Netto in der Anzengasse (CDU, FDP)
6. Öffentliche WC-Anlage für Bretzenheim (CDU)
7. Schaffung von E-Scooter Stellplätzen in Bretzenheim (CDU)
8. Einwohnerfragestunde

Anfragen

9. Verkehrsberuhigte Zone in der Steinbiedengasse (FDP)
10. Frühzeitige Bürgerbeteiligung beim 6-spurigen Autobahnausbau Mainzer Ring (SPD)
11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
12. Sachstandsberichte
13. Beschlussvorlagen

14. Mitteilungen und Verschiedenes

15. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Anfragen aus vorherigen Sitzungen

17. Anfrage der SPD

18. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 16.11.2023

gez. Claudia Siebner
Ortsvorsteherin

Gemeinsame Erklärung zum Gedenken an die Reichspogromnacht

der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die
Grünen, FDP und ÖDP zur Sitzung des Ortsbeirates am 22.11.2023

Es ist dem Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim anlässlich des Gedenktages der Reichspogromnacht und der letzten Ereignisse im In- und Ausland ein tiefes und inneres Bedürfnis für die verfasste Bürgerschaft Mainz-Bretzenheims die nachfolgende Erklärung abzugeben.

1. In Mainz-Bretzenheim gab es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland keinen Platz für Antisemitismus und Rassismus jeglicher Art. In der Gegenwart und auch in der Zukunft wird der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim weder Antisemitismus noch Rassismus in Mainz-Bretzenheim dulden.
2. Es ist jeder Mensch in Bretzenheim willkommen, der die freiheitlich demokratische Grundordnung achtet und seine Mitmenschen sowie deren Sitten und Gebräuche zum Wohle eines gedeihlichen Miteinanders respektiert.
3. In Bretzenheim ist kein Platz für Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit, volksverhetzende Aufrufe oder sonstige religiös, politisch oder weltanschaulich motivierte Handlungen, die unserem Grundgesetz und der hierauf basierenden Werteordnung entgegenstehen.
4. Als lokales Gremium setzt sich der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim im Rahmen seiner Zuständigkeit für ein offenes und friedvolles Miteinander unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellung, Weltanschauung oder Religion ein.
5. Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim tritt denjenigen mit Entschiedenheit und Wehrhaftigkeit entgegen, die nicht gewillt sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung und das Wertesystem unseres Grundgesetzes zu achten, sondern die gewährten Freiheiten zur Agitation, zum Schüren von Feinbildern, zur Unterdrückung von und zum Angriff auf andersdenkende Mitmenschen nutzen.

Mainz, 13.11.2023

Gez. Uwe Marschalek mag. rer. publ. (FDP)

Hinweis:

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter. Die Lesbarkeit wird so im Vergleich zu den Gendervarianten (z.B. *, Binnen „I“ usw.) nicht eingeschränkt und verhindert die geschlechtliche Binarität (also nur Männer und Frauen anzusprechen, nicht aber Menschen, die sich dort nicht verorten).*

„Gut und nachhaltig miteinander leben und bewegen in Bretzenheim“

Seit Februar 2023 fand in Mainz-Bretzenheim ein Dialogprozess zur Umgestaltung des Ortskerns Rathausstraße/Bahnstraße statt. Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichen Interessen haben ihre Belange eingebracht: Familien, Kinder, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, beeinträchtigte Personen, Gewerbetreibende, Anwohnende und Verkehrsteilnehmende haben sich in fokussierten Dialogveranstaltungen beteiligt. Über Dolmetschende wurden auch explizit Personen angesprochen, die erst seit kurzem in Deutschland leben und die deutsche Sprache nicht oder nicht gut sprechen.

Bei der Auswertung der Meinungen und Impulse wurde ein starker Wunsch nach Veränderung deutlich und die Bereitschaft signalisiert, neue Lösungen im Ortskern zu erproben, diese aber auch zu beobachten, Ergebnisse auszuwerten und gegebenenfalls nachzusteuern.

In der Plenumsveranstaltung am 05.11.2023 votierten 98,98 Prozent der Stimmen dafür, dem Bretzenheimer Ortsbeirat die vorgestellten Maßnahmen zur Umsetzung anzutragen und um entsprechenden Beschluss zu bitten.

Dies schließt auch die Bitte der Einrichtung einer dem Ortsbeirat angegliederten Arbeitsgruppe ein, die die angestoßene Umsetzung begleitet. Als Mitglieder der „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung Ortskern“ werden empfohlen:

-  Fachexpertisen der Stadtverwaltung und Fachämter
-  jeweils eine Person der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen
-  die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher
-  aktive Personen aus der Bürgerbeteiligung, die den Prozess langfristig begleiten wollen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfristige Maßnahmen zur Verlangsamung des fließenden Verkehrs	3
Kurzfristige Maßnahmen zur Regelung des ruhenden Verkehrs	4
Kurzfristige Maßnahmen zur Begrünung	4
Kurzfristige Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität	4
Längerfristige Maßnahmen	5
Erforderlichen Finanzmittel für die längerfristigen Maßnahmen	6
Berichterstattung zum Status der Umsetzung	6

Anlagen

- Präsentation der Bürgerbeteiligungsveranstaltung am 5.11.2023
- Auswertungen zur Bürgerbeteiligungsveranstaltung am 5.11.2023
- Mitschrift aus dem DIALOG bei der Bürgerbeteiligungsveranstaltung am 5.11.2023

Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich

-  Verlangsamung des rollenden Verkehrs auf Schrittgeschwindigkeit
-  Wiederherstellung eines einheitlichen Verkehrsraums (keine Trennung des Raumes durch Poller; keine Trennung von Autos, Fahrrädern, Menschen zu Fuß sowie weiteren Verkehrsteilnehmenden)
-  Nutzung von Gliederungselementen zur Gestaltung als schrittweisen Ersatz für die Poller
-  Orientierung an regelkonformem Verhalten und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme
-  Mehr Kontrolle durch die Stadtverwaltung (Falsch-Parken, Geschwindigkeit)
-  Erreichbarkeit der Geschäfte, Praxen und Betriebe soll weiterhin auch für Autos gewährleistet sein
-  Parkraum für alle Verkehrsteilnehmenden (d.h. für Autos, Lastenräder, Fahrräder, Roller)
-  Mehr Grün als Gestaltungs- und Gliederungselement sowie zur Beschattung
-  Mehr Aufenthaltsqualität für alle Altersgruppen
-  Barrierefreiheit
-  Raum zum Begegnen und Verweilen

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung deshalb:

1. Um folgende kurzfristige Maßnahmen zur Verlangsamung des fließenden Verkehrs auf die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit von 7 km/h:

-  Ersatz des deutlich zu kleinen Schildes „Verkehrsberuhigte Zone“ vor dem Haus Rathausstraße 9 durch ein Schild in mindestens doppelter Größe.
-  Wiederanbringen des im Rahmen der Baumaßnahmen abhanden gekommenen Schildes „Verkehrsberuhigte Zone“ vor dem Haus Rathausstraße 18
-  Wiederherstellung des Piktogramms „Verkehrsberuhigte Zone“ auf dem Straßenbelag vor dem Haus Rathausstraße 18 als blau unterlegtes Piktogramm mit dem zusätzlichen Hinweis 7km/h oder dem zusätzlichen Schriftzug „Schrittgeschwindigkeit!“
-  Aktualisierung des Piktogramms „Verkehrsberuhigte Zone“ auf dem Straßenbelag am Beginn der Verkehrsberuhigten Zone in der Bahnstraße/Einmündung Albert-Stoher-Straße als blau unterlegtes Piktogramm mit dem zusätzlichen Hinweis 7km/h oder dem zusätzlichen Schriftzug „Schrittgeschwindigkeit!“
-  Farbliche Gestaltung der Mündungsbereiche Wilhelmsstraße/Rathausstraße und Bahnstraße/Albert-Stoher-Straße (siehe Anlage) zur optischen Anbindung des Einkaufsbereiches Wilhelmsstraße und der Haltestelle Bahnstraße an die Verkehrsberuhigte Zone.
 - Auch als Maßnahme zur Verlangsamung: „Achtung da kommt was“
 - Achtung Reibung bei nassem Belag beachten, „Antirutsch“ für Fahrradfahrer und Fußgänger
-  Aufbau von Asphaltkissen zur Verkehrsverlangsamung auf der Fahrbahn vor dem Haus Rathausstraße 16, auf der Kreuzung Zaybachstraße/Rathausstraße und in der Bahnstraße/Einmündung Albert-Stoher-Straße. Größe und Neigungsgrad soll in Absprache mit der Feuerwehr gewählt werden zur Vermeidung von Einsatzbehinderungen und Fahrzeugschäden
-  Anbringen einer Geschwindigkeitsmesstafel mit Geschwindigkeitsanzeige und Wertungssmiley in der Rathausstraße, Straßenabschnitt zwischen Einmündung Wilhelmsstraße und Zaybachstraße, Fahrtrichtung Rathaus
-  Anbringen einer Geschwindigkeitsmesstafel mit Geschwindigkeitsanzeige und Wertungssmiley in der Bahnstraße, auf Höhe Hausnummer 10, Fahrtrichtung Rathaus
-  Aufstellen von Pflanzkübeln in der Bahnstraße und Zaybachstraße. Koordination über die „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung Ortskern“. Details siehe unten: „Punkt 3: Begrünung“
-  Testphasen von Gegenverkehrsregelung und Einbahnstraßenregelung nach dem Aufstellen der Pflanzkübel. In dieser Zeit phasenweise begleitende Verkehrszählung von Richtung, Geschwindigkeit und Verkehrsmittel. Koordination über die „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung Ortskern“.
 - Zuerst für mehrere Monate: Gegenverkehrsregelung plus Pflanzkübel in Rathausstraße und Bahnstraße (Ende in Abhängigkeit des Startzeitpunktes des Tests der Einbahnstraße)
 - Danach für sechs Monate: Einbahnstraßenregelung plus Pflanzkübel
 - Fahrtrichtung Nord in der Rathausstraße (Fahrräder frei)
 - Fahrtrichtung Ost in der Bahnstraße (Fahrräder frei)

2. Um folgende kurzfristigen Maßnahmen zur Regelung des ruhenden Verkehrs

-  die Einrichtung einer Ladezone durch Umwidmung der markierten Parkfläche vor dem Geschäft „Olgas Nähstübchen“ in der Rathausstraße in eine Ladezone
-  die Einrichtung einer Halteverbotszone mit Beschilderung „absolutes Halteverbot“ plus Zickzack-Linie neben der Bäckerei „Werner’s Backstube“ gegenüber der Sonnen Apotheke in der Rathausstraße (Anliegen der Feuerwehr)
-  die Drehung der vorhandenen Fahrradbügel in der Rathausstraße vor der Bäckerei „Werner’s Backstube“ gegenüber der Sonnen Apotheke in der Rathausstraße um 45 Grad, um Falschparken zu erschweren.
-  die Umwidmung des ersten Parkplatzes vor dem Haus Rathausstraße 9 in einen Fahrradparkplatz
-  die Schaffung eines Lastenfahrradparkplatzes vor dem Haus Rathausstraße 5 (Seite Zaybachstraße) neben dem avisierten Pflanzkübel. Ziel: Vermeidung von Feuerwehrbehinderung durch Falschparker
-  häufigere Kontrolle der Stadtverwaltung auf Parkfehlverhalten im Ortskern

3. Um folgende kurzfristigen Maßnahmen zur Begrünung

-  die Begutachtung und ggf. Festlegung von notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Bestandsbäume in der Verkehrsberuhigten Zone Bereich Bahnstraße und vor dem Haus Rathausstraße 7
-  Aufstellen von Mobilem Grün (Pflanzkübel). Siehe auch oben Punkt 1.
 - Art der Kübel ergibt sich aus den der Stadt zur Verfügung stehenden Kübel. Der Ortsbeirat bittet um Aufstellung von Anzahl und Art der verfügbaren Kübel, damit in der Arbeitsgruppe eine Auswahl getroffen werden kann.
 - Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der noch abzuschließenden Pflegeverträge. Der Ortsbeirat bittet um kurzfristige Übersendung der betreffenden Formulare, damit die Patenschaften für die Kübel in den nächsten Wochen fixiert werden können.
 - Avisierte Standorte der Kübel:
 - Vor dem Haus Rathausstraße 5 (Seite Zaybachstraße)
 - Vor dem Haus Bahnstraße 1
 - Vor dem Haus Bahnstraße 2
 - Vor dem Haus Bahnstraße 4 (2x)
 - Vor dem Haus Bahnstraße 3
 - Neben dem Schild Verkehrsberuhigte Zone Bahnstraße an der Einmündung Albert-Stoher-Straße, Nordseite

4. Um folgende kurzfristige Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität

-  Platzieren einer Sitzbank, Blickrichtung Straße, vor dem Haus Bahnstraße 5, zwischen Briefkasten und Baumscheibe. In diesem Zuge Abbau des dortigen Pollers. Sitzbank bitte gleiche Bauart wie bereits vor dem Haus Bahnstraße 7
-  Setzen des bereits geplanten Trinkwasserbrunnens.

5. Um folgende längerfristigen Maßnahmen unter Einbindung des Ortsbeirates und der „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung Ortskern“

-  **Aufpflasterung** der Mündungsbereiche Wilhelmsstraße/Rathausstraße und Bahnstraße/Albert-Stoher-Straße sowie der Kreuzung Zaybachstraße/Rathausstraße barrierefreie Aufpflasterung, die aber so langsam ansteigt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge dort problemlos fahren können. Ziele:
 - barrierefreie Überquerung der Straße (Vorbild Boppstraße)
 - Verlangsamung des Verkehrs
 - Optische und haptische Anbindung des Einkaufsbereiches Wilhelmsstraße und der Haltestelle Bahnstraße an die Verkehrsberuhigte Zone

-  **Gestaltung des Raumes zwischen den Häusern Bahnstraße 3 und 6 und der Einmündung Albert-Stoher-Straße als Platz mit hoher Aufenthaltsqualität.**

Planvorschläge liegen im Anhang vor.

- Dazu zunächst Prüfung der Fachplaner, ob „Nord-“ oder „Südvariante“ aus den Perspektiven technische Machbarkeit, baulicher Aufwand, Regenwasserführung und Kosten empfehlenswerter erscheint.
- Entwicklung einer konkreten Planung unter Einbindung des Ortsbeirates und der „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung Ortskern“. Dabei Berücksichtigung von:
 - Bepflanzung
 - Beschattung
 - Wasserlauf
 - Trinkwasserbrunnen
 - Barrierefreiheit
 - Spielgeräte
 - Stellplätze für Marktbesucher
 - Feste Stromversorgung für Markttage
 - Sitzgelegenheiten
 - Ggf. Fahrradleihstation
 - Toilette in der Nähe
 - Parkplätze für Fahrräder und Pkw

-  **Entsiegelung von Flächen und Pflanzung** direkt in den Boden

- Als Ersatz für die Pflanzkübel. Standortwahl nach Gesichtspunkten der mit den Kübeln gewonnenen Erfahrungen zur Verlangsamungswirksamkeit
- Als Element zur Gestaltung des einheitlichen Verkehrsraumes und Straßenbildes (siehe Anhänge) in der Form von
 - Vertikalbegrünung an Laternen und Rankgittern
 - Pergolen
 - Fassadenbegrünung von willigen Eigentümern
 - Pflanzbeete auf der Straßenfläche
 - Blumentöpfe/-kübel
- zukunftsstaugliche Auswahl der Pflanzen hinsichtlich Standorte, hoher Temperaturen, Trockenheit und Insektenfreundlichkeit
- Bewährte Gestaltungen in Bretzenheim (wie am Gänsmarkt) sollen als Vorbild genommen werden

-  **Gestaltung von barrierefreien Geschäftseingängen** in Verbindung mit Grünelementen

-  Bei Bauprojekten oder Eigentümerwechseln im Umfeld des Ortskerns wird gebeten die Möglichkeit der **Einrichtung einer Quartiersgarage** mitzudenken. (Beispiel: Erwerb Pfarrhaus St. Georg). Ziel: Reduzierung des ruhenden Verkehrs im Ortskern und Gewinn von Fläche für Aufenthalt, Gliederungselemente und Entsiegelung
-  **Stärkung des lokalen ÖPNV, auch durch Modellprojekte.** Etwa Anbindung der vom Ortskern abgelegenen Ortsteile an den Ortskern oder eine Verbindung der Haltestellen Bahnstraße und Ludwig-Nauth-Straße mittels z.B. Emma, Mainz Rider, Rikschas und mietbare Lastenräder. Ziel: Weniger Zielverkehr und weniger ruhender Verkehr im Ortskern

6. Um die erforderlichen Finanzmittel für die längerfristigen Maßnahmen

-  Beantragung der erforderlichen Finanzmittel für den nächsten Haushalt
-  Berücksichtigung der erforderlichen Finanzmittel bereits für die Folgejahre

7. Um Berichterstattung zum Status der Umsetzung

-  Über den Status der Umsetzung wird in städtischen Ausschüssen und im Stadtrat regelmäßig berichtet

**Gemeinsamer Antrag
der CDU-Fraktion und FDP
zur Ortsbeiratssitzung am
22.11.2023**

Antrag zur Bedarfshaltestelle Bahnstraße 32 (Höhe Caritas): Deaktivieren der Haltverbotsschilder (Verkehrszeichen Nr. 283), wenn keine Bedarfshaltestelle benötigt wird

Antrag

Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim beantragt, die an der Bedarfshaltestelle auf Höhe der Bahnstraße 32 aufgestellten Verkehrszeichen Nr. 283 (absolutes Halteverbot) nur dann zu aktivieren, wenn die Bedarfshaltestelle tatsächlich in Betrieb ist und die Schilder zeitnah nach Wiederaufnahme des Normalbetriebs der Straßenbahnlinie wieder zu deaktivieren.

Begründung:

Vor dem Gebäude der Caritas wird bei Reparatur- und/oder Instandhaltungsarbeiten der Straßenbahnlinie 52 in Höhe der Bahnstraße 32 eine Bedarfshaltestelle eingerichtet, die dann vom Schienenersatzverkehr angefahren wird.

Um den reibungslosen Schienenersatzverkehr zu gewährleisten, wurde vor dem Gebäude der Caritas in der Bahnstraße das Verkehrszeichen Nr. 283 (absolutes Halteverbot) aufgestellt. Bei Wiederaufnahme des Normalbetriebs der Straßenbahnlinie 52 wurden die Schilder durch zusammenklappen wieder deaktiviert.

Seit der letzten Einrichtung des Schienenersatzverkehrs und nachfolgender Wiederaufnahme des Normalbetriebs der Straßenbahnlinie 52 ist das absolute Halteverbot an der stillgelegte Bedarfshaltestelle weiterhin aktiviert, obwohl Anwohner die Verkehrsverwaltung mehrfach über den Sachverhalt informiert und eine Deaktivierung der Verkehrszeichen Nr. 283 verlangt hatten.

Die Verwaltung ist daher aufgefordert, die Halteverbotszeichen an der angegebenen Stelle zu deaktivieren.

Mainz, 07.11.2023

Gez. Manfred Lippold (CDU-Fraktion)
Gez. Uwe Marschalek mag. rer. publ. (FDP)

Hinweis:

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter. Die Lesbarkeit wird so im Vergleich zu den Gendervarianten (z.B. *, Binnen „I“ usw.) nicht eingeschränkt und verhindert die geschlechtliche Binarität (also nur Männer und Frauen anzusprechen, nicht aber Menschen, die sich dort nicht verorten).*

**Gemeinsamer Antrag
der CDU-Fraktion und FDP
zur Ortsbeiratssitzung am
22.11.2023**

Antrag zur Parksituation vor dem City-Netto in der Anzengasse (nördlich Bushaltestelle Martin Kirchnerstraße)

Antrag

Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim beantragt, die an den Parkschilder (Verkehrszeichen Nr. 314) vor dem City-Netto (An der Wied) angebrachten Zusatzschilder „Werktags 7 – 21h“ und „Parkscheibe 1 Std“ wieder zu entfernen.

Begründung:

Zum wiederholten Mal übergeht die Verwaltung bei Entscheidung über und Durchführung von Maßnahmen, die für Bretzenheim von struktureller Bedeutung sind, den Ortsbeirat.

Die Verwaltung schränkte ohne Rücksprache und ohne sachliche Notwendigkeit das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen vor dem City Netto in der Anzengasse auf den SIEBEN nördlich der Bushaltestelle „Martin-Kirchner-Straße“ mit den Zusatzschildern „Werktags 7 – 21h“ und „Parkscheibe 1 Std“ (siehe Fotos in der Anlage).

Dies sorgt bei den Anwohner für großen Unmut. Der City-Netto verfügt in der Albrecht-Dürer-Straße auf seinem Betriebsgelände über ACHT Kundenparkplätze. Dies ist für den City-Netto, der nur über ein eingeschränktes Sortiment verfügt, ausreichend.

Die bisherige Parklösung ohne die Zusatzschilder funktionierte ohne Störungen. Sie ist gerade im Hinblick auf die durch die grassierende Nachverdichtung im Ortskern hervorgerufene angespannte Parksituation für Anwohner und Kunden die deutlich bessere – weil flexiblere – Lösung.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Einschränkung auf der SIEBEN vorgenannten Parkplätzen auf eine Stunde an Werktagen während der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr rechtfertigen würden. Seitens der Verwaltung wurden bisher auch keine Gründe vorgetragen. Vielmehr hat die Verwaltung es versäumt den Ortsbeirat gehörig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und insbesondere seine Orts- und Sachkunde zu nutzen.

Mainz, 07.11.2023

Gez. Manfred Lippold (CDU-Fraktion)
Gez. Uwe Marschalek mag. rer. publ. (FDP)

Hinweis:

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter. Die Lesbarkeit wird so im Vergleich zu den Gendervarianten (z.B. *, Binnen „I“ usw.) nicht eingeschränkt und verhindert die geschlechtliche Binarität (also nur Männer und Frauen anzusprechen, nicht aber Menschen, die sich dort nicht verorten).*



Antrag der CDU-Fraktion Ortsbeiratssitzung am 22.11.2023

Öffentliche WC-Anlage für Bretzenheim

Mit aktiver Beteiligung der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen sowie der Mitbürger und Mitbürgerinnen wurde ein Konzept für die Errichtung von weiteren bzw. neuen öffentlichen WC-Anlagen erstellt. Das ist ein wesentlicher Fortschritt zur bestehenden Situation. Wir begrüßen das ausdrücklich. Der Stadtteil Bretzenheim ist in der aktuellen Aufstellung unter B gelistet.

Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, ob eine Aufnahme in der Teil A möglich ist.

Es ist aufgrund der vielen Familien mit Kindern auf der einen Seite und vieler Senioren bzw. Seniorinnen auf der anderen Seite notwendig, sehr bald eine öffentliche WC-Anlage einzurichten.

Für die CDU – Fraktion
Uwe Trier

Antrag der CDU-Fraktion Ortsbeiratssitzung am 22.11.2023

Schaffung von E-Scooter Stellplätzen in Bretzenheim

In der Innenstadt sollen E-Scooter zukünftig geordnet abgestellt werden. Für die Stadtteile ist eine solche Regelung aktuell nicht vorgesehen. Nach der Veröffentlichung in der Presse haben Bürger und Bürgerinnen vermehrt vorgeschlagen, diese Regelung auch auf die Stadtteile -hier konkret Bretzenheim- anzuwenden. Denn regelmäßig sorgen abgestellte E-Scooter auf Gehwegen für Behinderungen, insbesondere für Fußgänger, Kinderwagen, Menschen mit Gehbeeinträchtigung, die auf einen Rollstuhl oder Rollatoren angewiesen sind. Da die Problematik auch in anderen Städten besteht, kann es hilfreich sein, die dortigen Regelungen auf eine Anwendung hin zu überprüfen. Ziel muss es sein, dass insbesondere Fußgänger gefahrlos die -auch zum Teil schmale- Bürgersteige, nutzen können.

Wir bitten die Verwaltung in Anlehnung an die innerstädtische Regelung, Möglichkeit aufzuzeigen, wie Abstellplätze auch in Bretzenheim, beispielsweise in der Nähe von (Straßenbahn/Bus-) Haltestellen (z.B. Wilhelm-Quetsch-Str.) geschaffen werden können bzw. welche Haltestellen dafür geeignet wären. Zugleich soll aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten es gibt, falsch abgestellte E-Scooter mit einer Geldbuße zu ahnden, wenn eine Gefährdung vorliegt. Ebenso soll aufgezeigt werden, wie andere Städte, in denen eine ähnliche Problematik besteht, reagieren.

Für die CDU – Fraktion
Manfred Lippold, Fraktionsprecher

**Anfrage
des Ortsverbandes FDP Mainz-Bretzenheim
zur Ortsbeiratssitzung am
22.11.2023**

Anfrage zur verkehrsberuhigten Zone (VBZ) in der Steinbiedengasse

Anfrage

Die Verwaltung wird um Auskunft gebeten, ob

1. die o.g. VBZ jeweils zum Beginn bzw. zum Ende noch mit einem Piktogramm ähnlich dem Zeichen 325.1 (Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO) sowie dem Zusatz „Schrittgeschwindigkeit“ versehen wird.
Sollte dies der Fall sein, wird weiter um Auskunft gebeten, wann diese Maßnahmen durchgeführt werden.
2. die bereits dankenswerterweise angebrachten Schilder durch größere und besser sichtbar Schilder ersetzt werden können.

Begründung:

Auf Initiative des Ortsbeirates wurde die gesamte Steinbiedengasse als VBZ gewidmet. In dieser Initiative des Ortsbeirates wurde auch darum gebeten auf der Straße Piktogramme ähnlich dem Zeichen 325.1 (Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO) sowie dem Zusatz „Schrittgeschwindigkeit“ aufzubringen.

Die VBZ wurde nunmehr eingerichtet. Es stellte sich jedoch heraus, dass die angebrachten Zeichen 325.1 und 325.2 zu klein sind, um von den in die VBZ einfahrenden Personen tatsächlich wahrgenommen zu werden.

Unterstützende Maßnahmen, wie z.B. Piktogramme, wurden nicht auf der Straße aufgebracht.

Um die VBZ Steinbiedengasse besser sichtbar zu machen und damit deren Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern zu erhöhen, ist es erforderlich die Verkehrsteilnehmer durch geeignete Maßnahmen auf die VBZ hinzuweisen. Dies gilt umso mehr, als die aus der Straße An der Wied kommenden und in die VBZ Steinbiedengasse einfahrenden Verkehrsteilnehmer die Verkehrszeichen nicht oder nur sehr spät wahrnehmen können.

Mainz, 10.11.2023

Gez. Uwe Marschalek mag. rer. publ. (FDP)

Hinweis:

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter. Die Lesbarkeit wird so im Vergleich zu den Gendervarianten (z.B. *, Binnen „I“ usw.) nicht eingeschränkt und verhindert die geschlechtliche Binarität (also nur Männer und Frauen anzusprechen, nicht aber Menschen, die sich dort nicht verorten).*



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 22.11.2023

Frühzeitige Bürgerbeteiligung beim 6 spurigen Autobahnausbau des Mainzer Ring zwischen dem Autobahnkreuz A60/ A63 bei Marienborn und dem Autobahndreieck A60/ A643 bei Finthen - Sachstand

bereits vor über 10 Jahren haben wir einen Antrag unter obigem Titel gestellt. Dieser Antrag wurde auch einstimmig verabschiedet (Vorlage 0854/2013, Ortsbeiratssitzung am 05.06.2013). Passiert ist leider recht wenig.

Wir fragen daher unter Bezug auf den damaligen Antrag die Verwaltung:

Wer ist aktuell der Maßnahmeträger?

Was wurde in der Sache seitens der Stadt unternommen?

Welchen Einfluss kann die Stadt Mainz geltend machen, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen?

Trifft es zu, dass der Ausbau nach Baurecht nur erfolgen kann, wenn umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen realisiert werden?

Ist bereits vorausberechnet worden welche klimatischen Auswirkungen der Autobahnausbau auf 6 Spuren für die Bewohner von Bretzenheim haben wird?

Werden seitens des Maßnahmeträgers unterschiedliche Varianten geprüft, die zum einen die Verkehrssicherheit in dem genannten Abschnitt (Erstellung von Standstreifen) erhöhen, aber andererseits einen weniger starken Eingriff oder gar minimalen Eingriff / Veränderung in der Umgebung bieten.

Wird die Stadt Mainz ihre Stellungnahme zum Vorhaben erst nach umfassender Erörterung mit der betroffenen Bürgerschaft abgeben?

Wenn ja: wohin können sich Interessierte wenden um ihre Auffassungen einzubringen?

Wenn Nein: welche Möglichkeiten habe interessierte Bürgerinnen und Bürger auf den Planungs- und Durchführungsprozess Einfluss zu nehmen?

Mainz, den 14.11.2023

gez. Michael Wiegert

Sozialdemokratische
Partei
Deutschlands

Bürgeramt Ortsverwaltung Bretzenheim	Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim
Eing.: 26. MAI 2013	
21/49	
An der Wied 2 55128 Mainz	

SPD¹⁰

Datum: 26.05.2012

Vorlage-Nr. 0854 / 2013

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 05. Juni 2013

Frühzeitige Bürgerbeteiligung beim sechsspurigen Ausbau der Autobahn A60 zwischen Marienborner Kreuz und dem Finther Dreieck

Der Presse war zu entnehmen dass die Aufnahme des A60 Ausbaus in dem o.g. Bereich in den Bundesverkehrswegeplan 2015 - 2030 angemeldet wurde. Um die Belange Bretzenheimer Bürgerinnen und Bürger beim geplanten Ausbau zeitnah einzubinden, beantragen wir die formelle frühzeitige Bürgerbeteiligung für den sechsspurigen Ausbau der Autobahn A60 zwischen Marienborner Kreuz und dem Finther Dreieck entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass die Ankündigung den Bürgerinnen und Bürgern die Tragweite des Ausbaus noch nicht richtig bewusst gemacht hat. Bretzenheim ist am Limit seiner baulichen Erweiterungsmöglichkeiten nach außen. Die Bretzenheimer Bevölkerung reagiert äußerst sensibel auf bauliche Großprojekte vergleichbarer Größenordnung. Mit der Erweiterung wird der Lärm zunehmen und die Autobahn wird näher an die Wohngegenden rücken, Landwirte werden mit Einbußen rechnen müssen. Gleichzeitig bietet der Ausbau Chancen auch für Bretzenheim z.B. in der Umgestaltung der Anschlussstelle Lerchenberg (Nr. 20) und des Autobahnkreuz Mainz-Süd.

Durch die frühzeitige offene Diskussion sollen spätere Probleme wie z.B. beim Fluglärm vermieden werden. Das Interesse der betroffenen Bevölkerung soll hergestellt und eine breit angelegte Diskussion im Vorfeld gefördert werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Gez. Michael Wiegert

Antwort zur Anfrage Nr. 1472/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Legale Graffiti in Mainz-Bretzenheim (Grüne)

Legale Graffiti in Mainz-Bretzenheim bezugnehmend auf die Drucksache 1013/2021

In der Drucksache 1013/2021 erläutert die Verwaltung die Rahmenbedingungen für legale Graffiti in Mainz-Bretzenheim. Grundlage dafür sind die Flächenpotenziale, die von der Kulturverwaltung veröffentlicht wurden.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1. Stehen aktuell Mittel zur Finanzierung von Auftragsarbeiten im Bereich künstlerische Gestaltung/Graffiti zur Verfügung? Wenn ja, wie viel?***
- 2. Wie könnte die Verwaltung Bretzenheim bei der Auslobung eines eventuellen Wettbewerbs für legale Graffiti in Bretzenheim und der Umsetzung eines Entwurfs organisatorisch unterstützen?***
- 3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Flächenpotenziale Bretzenheim mit legalem Graffiti künstlerisch zu gestalten?***

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Stehen aktuell Mittel zur Finanzierung von Auftragsarbeiten im Bereich künstlerische Gestaltung/Graffiti zur Verfügung? Wenn ja, wie viel?

Im Kulturhaushalt sind weiterhin keine Mittel für Auftragsarbeiten zur künstlerischen Gestaltung durch Graffiti vorgesehen. Jedoch werden Graffiti-Aufträge gelegentlich im Rahmen übergeordneter Projekte oder Feierlichkeiten mit eigenem Budget vergeben. So wurde beispielsweise in diesem Jahr zur Jubiläumsfeier der Städtepartnerschaft Mainz-Dijon die Rheinkanzel am Hyatt-Hotel durch ein deutsch-französisches Team neu gestaltet.

Grundsätzlich stehen alle in der Broschüre für Flächenpotenziale aufgelisteten Konzeptflächen für eine nachhaltige Gestaltung durch Graffiti-Künstler:innen zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Mainz stellt ihre Flächen zur Verfügung, kann allerdings nicht die Kosten für frei vorgeschlagene Projekte übernehmen. Die Finanzierung der Projekte liegt also bei den Initiatoren:innen.

2. Wie könnte die Verwaltung Bretzenheim bei der Auslobung eines eventuellen Wettbewerbs für legale Graffiti in Bretzenheim und der Umsetzung eines Entwurfs organisatorisch unterstützen?

Die Kulturabteilung bietet gerne ihre Unterstützung beim Verfassen des Auslobungsdokuments für einen solchen Wettbewerb an, da sie auf mehrere erfolgreiche Projekte in diesem Bereich verweisen kann. Im Zuge der Vorbereitungen eines solchen Wettbewerbs wird die Kulturabteilung eine Ämterkoordinierung anstoßen, bei der alle relevanten Fachämter über das Projekt informiert werden und ggf. Bedenken oder Auflagen äußern können. Außerdem stellt die Kulturabteilung Kontakt zu allen städtischen Stellen her, die für die Umsetzung des Projekts eingebunden werden müssen (etwa für Straßensperrungen) und weist auf ihrer Homepage und ihren Social-Media-Kanälen auf die Auslobung hin.

Ansprechpartnerin für das Thema Graffiti bei der Kulturabteilung ist Laura Gvenetadze, Projektleitung Bildende Kunst: laura.gvenetadze@stadt.mainz.de

3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Flächenpotenziale Bretzenheim mit legalem Graffiti künstlerisch zu gestalten?

Neben den unter Punkt 2 genannten Möglichkeiten bietet die Verwaltung an, konkrete Projektideen zur Neugestaltung von Flächen in Bretzenheim von privaten Initiator:innen über einen Mail-Verteiler an alle Mainzer Graffiti-Künstler:innen weiterzuleiten, um so möglichst viele Interessenten zu gewinnen.

Mainz, den 29.09 .2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 1473/2023 der CDU im Ortsbeirat Bretzenheim betreffend **HMS in Bretzenheim: Raumnot zügig beheben II (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wenn bereits jetzt die Zahl der Schulkinder so hoch ist, dass die Räumlichkeiten nicht ausreichen, wie wird gewährleistet, dass im Schuljahr 2024/25 alle Schulkinder einen Klassenraum am ersten Schultag haben?**
- 2. Welche Maßnahmen müssen dafür jetzt geplant werden, um rechtzeitig zu Schuljahresbeginn umgesetzt zu sein?**

Bereits jetzt laufen die Vorbereitungen zur Stellung von zwei zusätzlichen Klassenraumcontainern zum Schuljahr 2024/2025.

Die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) hat aktuell eine Containeranlage mit zwei Klassenräumen errichten lassen. Diese wurde vorausschauend mit der Schulleitung zusammen so geplant und errichtet, dass diese Anlage um zwei Klassenräume aufstockbar erweiterbar ist.

- 3. Welche konkreten Baumaßnahmen sind an der HMS geplant, damit zukünftig keine Engpässe bei den Räumlichkeiten bestehen?**
- 4. Wann werden diese umgesetzt bzw. welche Aufstockung oder welcher Erweiterungsbau ist vorstellbar und wann beginnen die Planungen?**

Der Schulentwicklungsplan lässt mittelfristig eine Abnahme der Schüler:innenzahlen an der Heinrich-Mumbächer-Schule erkennen, so dass aktuell keine weiteren Baumaßnahmen notwendig werden. Die Verwaltung wird die zukünftige Entwicklung regelmäßig überprüfen.

Mainz, 30.10.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1592/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 18.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	17.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	28.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff: Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

Mainz, 20.10.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 24.10.2023

gez. Matz

Manuela Matz
Beigeordnete

Mainz, 31.10.2023

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte** nehmen zur Kenntnis, **der Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die Einstufung von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung entsprechend der im vorgelegten Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen.

Sachverhalt

Mit der Einführung der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) Mitte 2019 wurde die Nutzung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum zugelassen. Die eKFV legt allerdings nur die allgemeinen Anforderungen fest, damit die Fahrzeuge in einem entsprechenden fahrzeugtechnischen, verhaltens-, versicherungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Rahmen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen können; verkehrs- und verhaltensrechtlich gelten weitestgehend die Regelungen für Fahrräder.

Daher wurde entsprechend der damaligen Rechtsauffassung der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen, wie der von stationsfreien Mietfahrrädern, als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums angesehen und nicht als Sondernutzung. Kommunen hatten hierdurch nur in sehr begrenztem Umfang rechtlich verbindliche Regulierungsmöglichkeiten. So konnten beispielsweise Anbieter ihr Vermietangebot in einer Stadt betreiben, auch ohne dass die Kommune dem zugestimmt hat. Auch enthält die eKFV keine Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern und keinen expliziten Bußgeldtatbestand für störend abgestellte E-Tretroller.

Die Landeshauptstadt Mainz setzte daher, ähnlich wie viele andere deutsche Großstädte, eine freiwillige Vereinbarung auf, um zumindest grundlegende Regelungen für die Vermietsysteme zu definieren. So wurden beispielsweise Abstellverbotszonen in Fußgängerzonen, entlang des Rheinufer und auf größeren Grünflächen sowie eine Höchstanzahl an E-Tretrollern im Stadtgebiet festgesetzt. Die Anbieter der Vermietsysteme waren rechtlich nicht zur Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet. Dennoch haben alle in Mainz aktiven Anbieter diese unterzeichnet.

Auch wenn durch die gemeinsame Vereinbarung einige Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt wurden, konnte hierdurch nicht die grundlegende Problematik eines teilweise rücksichtslosen Abstellverhaltens vermieden werden. So kam es regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum – sowohl durch von Nutzer:innen des Vermietsystems falsch abgestellte als auch beispielsweise durch von unbekanntem Dritten umgeworfene E-Tretroller.

Aufgrund der übermäßigen Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums sowie der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch falsch abgestellte E-Tretroller befindet sich die Rechtsauffassung bezüglich E-Tretroller-Vermietsystemen mittlerweile im Wandel. Die aktuelle Rechtsprechung ordnet das Angebot der Vermietung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung ein, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Straße handle. Einige Kommunen sind bereits dazu übergegangen, die Vermietsysteme als Sondernutzung einzustufen und deren Zulassung mit einem entsprechenden Konzept zu hinterlegen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, die Verwaltung über den Antrag 0720/2022 zu beauftragen, ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme zu erstellen.

Es ist zu betonen, dass der geschilderte Sachverhalt ausschließlich E-Tretroller in Vermietsystemen beschreibt. Das Abstellen von privaten E-Tretrollern stellt keine gewerbliche Nutzung dar und ist weiterhin als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums einzustufen. Abgesehen von der rechtlichen Einstufung, ist das Abstellverhalten privater E-Tretroller zudem gänzlich unauffällig – es besteht keine vergleichbare Problematik wie bei den E-Tretroller-Flotten der Vermietsysteme.

Verkehrliche Einordnung

E-Tretroller-Vermietsysteme können dann einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung leisten, wenn durch deren Nutzung Pkw-Fahrten in einem relevanten Umfang ersetzt werden.

Dies wäre zum Beispiel auch der Fall, wenn durch die Nutzung von E-Tretrollern auf der „letzten Meile“ die Nutzung des ÖPNV erleichtert und attraktiviert wird.

Mehrere mittlerweile zu diesem Thema veröffentlichte Studien kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass E-Tretroller in Vermietsystemen, im Gegensatz zu privaten E-Tretrollern, nur zu einem geringen Anteil Pkw-Fahrten ersetzen. Zu einem erheblichen Anteil werden lediglich relativ kurze Wege bewältigt, welche ansonsten umweltfreundlicher zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrrad bewältigt worden wären.

Die Landeshauptstadt Mainz sieht in den Vororten die Chance, dass E-Tretroller einen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung darstellen können, indem diese als Zubringer zu ÖPNV-Haltestellen fungieren. Dies gilt insbesondere zu den Randzeiten, in denen das ÖPNV-Angebot eine geringere Taktung aufweist und eine Anbindung an einen gegebenenfalls weiter entfernten, aber stärker frequentierten ÖPNV-Knotenpunkt ermöglicht wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass sich bisher ein erheblicher Anteil der Nutzung innerhalb sowie im direkten Umfeld der Innenstadt abspielt. Es handelt sich dabei um Bereiche, welche bereits heute von einem eng getakteten ÖPNV-Angebot und einer hohen Dichte an Haltestellen abgedeckt sind. Alternativ können kurze Wege in der Innenstadt ohne Weiteres zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Der Ersatz von MIV-Fahrten auf diesen kurzen Relationen ist leider kaum in relevantem Umfang zu erwarten. Der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen ausschließlich innerhalb der Innenstadt stellt daher aktuell für die Landeshauptstadt Mainz keinen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung dar.

Lösung

Die Landeshauptstadt Mainz stuft das Angebot von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung ein. Im Zuge dessen wird die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch E-Tretroller aufzustellen, welche zukünftig die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilitätsangebote festlegt. Diese wird die Inhalte des nachfolgend beschriebenen Konzepts enthalten.

Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis

Während interessierte Betreiberfirmen von E-Tretroller-Vermietsystemen in der Vergangenheit auch ohne Genehmigung ihre E-Tretroller in Mainz anbieten konnten, ist hierfür zukünftig eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Dafür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Während eines von der Stadt vorgegebenen Zeitraums haben interessierte Anbieter von Vermietsystemen die Möglichkeit, die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis wird anschließend an alle Anbieter, die eine Sondernutzungserlaubnis beantragt haben, für einen Zeitraum von 24 Monaten erteilt. Während dieser Laufzeit können keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse (etwa an einen neuen Anbieter) erteilt werden. Dies ist erst während des nächsten allgemeinen Antragszeitraums nach Ablauf der 24 Monate möglich. Hierdurch kann eine für einen längeren Zeitraum gleichbleibende Obergrenze der zugelassenen Fahrzeuganzahl pro Anbieter sichergestellt werden (mehr unter „Limitierung der Fahrzeuganzahl“).

Ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines einzelnen Anbieters wird nicht stattfinden. Eine Auswahl über eindeutige Qualitätskriterien (z.B. das Vorhandensein bestimmter technischer Einrichtungen

zur Erkennung falsch abgestellter Roller) zur Findung des „besten“ Anbieters mit der sichersten Flotte wäre prinzipiell wünschenswert. Die letzten Jahre haben allerdings leider gezeigt, dass auch eine Vielzahl technischer Innovationen, wie beispielsweise die Pflicht, nach Beendigung des Mietprozesses den E-Tretroller zu fotografieren, nicht automatisch zu einem besseren Abstellverhalten führen. Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt bei der Regulierung der Vermietsysteme das primäre Ziel, Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Raum durch falsch abgestellte E-Tretroller zu unterbinden. Dies kann von den hierfür in Verantwortung stehenden Anbietern durch den Einsatz von Technik, vermehrten Personaleinsatz vor Ort, verbesserte Aufklärung der Nutzer:innen oder eine Mischung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verfolgt werden. Letztendlich zählt für die Landeshauptstadt Mainz aber das Ergebnis in Form der realen Abstell-situation der Mietflotten vor Ort auf der Straße. Und diese ist im Zweifelsfall nicht unbedingt besser, weil im Rahmen einer Ausschreibung ein Anbieter eine besonders große Vielzahl an technischen Innovationen vorweisen kann, im laufenden Betrieb aber beispielsweise zeitweise nicht genügend Personal zur Betreuung der Mietflotte einsetzt.

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Abstell-situation der Mietflotten regelmäßig vor Ort kontrollieren und kann beispielsweise bei regelmäßigem Vorliegen systematischer Verstöße einem Anbieter die Sondernutzungserlaubnis entziehen, wodurch die entsprechende Mietflotte aus dem Stadtgebiet entfernt werden müsste (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Limitierung der Fahrzeuganzahl

Es wird eine Gesamtanzahl von maximal 1200 E-Tretrollern im gesamten Mainzer Stadtgebiet zugelassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf der einen Seite eine ausreichende Abdeckung mit Fahrzeugen vorhanden ist. Gleichzeitig wird ein Überangebot an E-Tretrollern vermieden, welches für die Nutzbarkeit des Mobilitätsangebots nicht erforderlich ist und ggf. zu vermeidbaren Beeinträchtigungen des öffentlichen Raums führen würde. Innerhalb der Innenstadt dürfen seitens der Anbieter der Vermietsysteme insgesamt maximal 300 E-Tretroller aufgestellt werden. Diese Limitierung ergibt sich aus der Kapazität der zur Verfügung stehenden Fläche der Abstellflächen (mehr unter „Abstellflächen in der Innenstadt“).

Durch den festgelegten Zeitraum für die Beantragung der notwendigen Sondernutzungserlaubnis steht bereits zu Beginn der 24-monatigen Laufzeit fest, wie viele Anbieter während des Zeitraums in Mainz aktiv sein werden. Entsprechend wird die maximal zugelassene Anzahl an E-Tretrollern gleichmäßig auf diese Anbieter aufgeteilt. So dürfte beispielsweise bei drei aktiven Anbietern von Vermietsystemen jeder Anbieter 400 E-Tretrollern im gesamten Stadtgebiet und davon 100 E-Tretroller im Bereich der Innenstadt betreiben. Sollte beispielsweise ein Anbieter nicht die volle ihm zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder ein Anbieter während der Laufzeit die Stadt verlassen, so werden die freien Kapazitäten gleichmäßig auf die übrigen Anbieter aufgeteilt.

Abstellflächen in der Innenstadt

Die E-Tretroller-Vermietsysteme wurden in der Vergangenheit im gesamten Mainzer Stadtgebiet als freefloating-Modell betrieben, wodurch die Fahrzeuge an nahezu jedem Standort abgestellt werden konnten. Eine Ausnahme bildeten hierbei lediglich die von der Landeshauptstadt Mainz vorgegebenen Abstellverbotszonen, welche durch die Anbieter der Vermietsysteme mittels GPS-basiertem Geofencing umgesetzt wurden. Für E-Tretroller die in einem solchen Bereich geortet wurden, war die Beendigung des Verleihprozesses nicht möglich, sodass die Nutzenden motiviert

wurden den E-Tretroller an einen Ort außerhalb der Abstellverbotszone zu bringen und dort den Verleihprozess zu beenden. Das aus dem freefloating-Betrieb resultierende Abstellverhalten führte insbesondere im Innenstadtbereich regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum. Gerade dort besteht ein starkes Spannungsfeld zwischen einer erhöhten Nutzungsfrequenz der E-Tretroller und gleichzeitig nur begrenzt verfügbarem öffentlichen Straßenraum, an den vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden.

Aus diesem Grund werden im gesamten Bereich der Innenstadt Abstellflächen für E-Tretroller-Vermietsysteme eingerichtet, auf denen die Fahrzeuge gebündelt werden. Außerhalb dieser Flächen ist ein Abstellen von E-Tretrollern nicht erlaubt. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung wirksam durchgesetzt wird – zum Beispiel durch Geofencing sowie regelmäßige Kontrollen.

Die Pläne sowie eine Übersichtskarte der geplanten 25 Abstellflächen sind der Beschlussvorlage als Anhang beigefügt. Dem Standortkonzept liegt die Annahme zu Grunde, dass in einem Luftlinienradius von maximal 300 Metern eine Abstellfläche zur Verfügung stehen soll. In weiten Teilen der Innenstadt besteht ein Abdeckungsradius von 200 bis 250 Metern bis zur nächsten Abstellfläche. Im Umfeld stark genutzter Standorte wie beispielweise dem Hauptbahnhof, in dessen Umfeld bereits heute relativ viele Abstellvorgänge von E-Tretrollern stattfinden, ist bedarfsorientiert ein dichteres Abstellangebot vorgesehen.

Da die Flächen über eine ausreichende Mindestgröße verfügen müssen, um auch bei stärkerer Nachfrage nicht direkt überzulaufen, werden hierfür ausschließlich vorhandene öffentliche Parkplätze in Anspruch genommen. Insgesamt sieht das Konzept vor, 51 Parkplätze für die Nutzung als E-Tretroller-Abstellflächen umzuwandeln. Kleinere Restflächen im Gehwegbereich sind hierbei nicht zielführend, da diese bei zeitweise verstärkter Nutzung sofort überlaufen würden, was zu Behinderungen und Gefährdungen des Fußverkehrs führen würde. Gerade die Sicherstellung von Sicherheit und Barrierefreiheit auf den Gehwegen ist eines der primären Ziele des Konzepts. Damit die jeweilige Abstellfläche leicht zu erkennen ist, wird eine entsprechende Beschilderung aufgestellt, die Fläche mit einer weißen Bodenmarkierung umrandet und mit E-Tretroller-Piktogrammen auf dem Bodenbelag innerhalb der Fläche versehen. Um eine Blockierung der Fläche durch falschparkende Pkw zu unterbinden, werden Poller zur Fahrbahn hin aufgestellt.

Innerhalb der Fläche erfolgt keine anbieterbezogene Untergliederung. Die Abstellflächen dürfen gleichberechtigt von allen Anbietern der Vermietsysteme genutzt werden. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Abstellflächen ein geordnetes und platzsparendes Abstellen erfolgt. Droht eine Abstellfläche aufgrund von zu vielen dort abgestellten E-Tretrollern „überzulaufen“ (z.B. wegen einer größeren Veranstaltung im Umfeld) müssen seitens der Anbieter E-Tretroller entfernt und auf andere Abstellflächen verlagert werden.

Abstellregelung außerhalb der Innenstadt

Außerhalb der Innenstadt wird weiterhin ein freefloating-Betrieb möglich sein. Auf die Einrichtung von festen Abstellflächen und die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen wird vorerst verzichtet, da dies in vielen Bereichen des Stadtgebiets nicht zielführend ist. So würde ein lediglich weitmaschiges Netz an Abstellbereichen in den Vororten für die Nutzenden mitunter lange Zuwege bedeuten, wodurch das Vermietsystem seinen Zweck als ÖPNV-Zubringer für die „letzte Meile“ verlieren würde. Ein engmaschiges Netz, vergleichbar mit dem Standortkonzept in der Mainzer Innenstadt, würde einen erheblichen Flächeneinsatz bedeuten. Gleichzeitig gibt es große Gebiete, in denen eine eher geringe und unregelmäßige Nachfrage vorliegt und aktuell nur ver-

einzelne E-Tretroller abgestellt werden. Dort würden (anderweitig ebenfalls gefragte) Flächen reserviert, welche mitunter nur sporadisch genutzt werden oder zeitweise auch leer stehen können.

Auch wenn der Betriebsmodus der Vermietsysteme in den Vororten unverändert bleibt (weiterhin ein freefloating-Betrieb), so bestehen durch die Sondernutzung sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten seitens der Landeshauptstadt Mainz gegenüber den Anbietern der Vermietsysteme. Die Landeshauptstadt Mainz wird die Situation vor Ort regelmäßig überprüfen und nötigenfalls Verstöße der Anbieter ahnden (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Es handelt sich bei der Regulierung der E-Tretroller-Vermietsysteme mittels Sondernutzung um ein neues Konzept, dessen Umsetzung von Seiten der Landeshauptstadt Mainz beobachtet wird. Sollte beispielsweise an einzelnen Standorten in den Vororten erkennbar werden, dass die Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller und korrespondierend die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen für E-Tretroller verkehrlich sinnvoll ist, ist eine nachträgliche Ergänzung von Abstellflächen möglich.

Grundsätzliche Abstellregeln

Für das Abstellen von E-Tretrollern im Mainzer Stadtgebiet sind verschiedene Regeln einzuhalten. Diese müssen durch die Anbieter der Vermietsysteme in geeigneter Weise an die Nutzer:innen kommuniziert und deren Umsetzung regelmäßig vor Ort überprüft werden. Dies gilt insbesondere im Bereich außerhalb der Innenstadt, da dort keine feste Abstellflächen vorgesehen sind.

Das Abstellen der E-Tretroller hat nach den Regeln der StVO zu erfolgen, sodass diese Dritte weder gefährden noch behindern. Insbesondere müssen Gehwege so freigehalten werden, sodass eine ausreichende durchgängige Restgehwegbreite verbleibt. Radwege, Bordsteinabsenkungen, Fahrbahnen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege, bauliche Flucht- und Rettungswege sowie Aufstellflächen und Zuwegungen der Feuerwehr, Ein- und Ausfahrten von Grundstücken, Gebäudezugänge sowie Rauchgasschächte und Notausgänge aus/ von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) sind freizuhalten. Im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen ist ein Mindestabstand zum Wartebereich von 10 m einzuhalten. Weder öffentliche Fahrradabstellanlagen noch die Mietradstationen von MVG meinRad dürfen zum Abstellen von E-Tretrollern genutzt werden. Ein Abstellen auf Schulgelände, in öffentlichen Grünanlagen, auf Grünstreifen und außerhalb von bebautem Gebiet (z.B. auf Feldwegen oder in Waldgebieten) ist nicht erlaubt. E-Tretroller müssen, entsprechend ihrer Bauart, aufrecht abgestellt werden.

Die Landeshauptstadt Mainz kann darüber hinaus aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen freizuhaltende Flächen vorgeben, in denen die Anbieter der Vermietsysteme ein Abstellen von E-Tretrollern mittels Geofencing wirksam unterbinden müssen.

Bei Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannisnacht) haben die Anbieter nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Mainz zusätzliche Bereiche mittels Geofencing temporär zu sperren und noch in den Bereichen befindliche E-Tretroller zu entfernen.

Nutzung privater Flächen

Die Regelungen zur Sondernutzung betreffen ausschließlich die Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen. Bezüglich des Abstellens von Vermiet-E-Tretrollern auf privaten Flächen verfügt die Landeshauptstadt Mainz über keine Regulierungskompetenz. Die Landeshauptstadt Mainz wird die zukünftigen Anbieter der Vermietsysteme dennoch dazu ermutigen, an geeigneten

Standorten auch mit privaten Flächeneigentümern in den Austausch zu treten. So wäre es zu begrüßen, wenn auch auf privaten Kundenparkplätzen (beispielsweise von Supermärkten) Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet werden würden. Diese könnten eine aus Nutzersicht sinnvolle Ergänzung des Standort-Konzepts im öffentlichen Verkehrsraum darstellen.

Sondernutzungsgebühr

Seitens der Anbieter der Vermietsysteme ist eine Sondernutzungsgebühr von drei Euro pro E-Tretroller und Monat zu entrichten. Hierfür ist eine Erweiterung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz um einen Gebührentatbestand für Vermietsysteme von E-Tretrollern erforderlich. Die Sondernutzungsgebühr berücksichtigt unter anderem Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Gleichzeitig wird durch die moderate Gebühr auch das öffentliche Interesse an der Nutzung der Fahrzeuge als Ergänzung des ÖPNV-Angebotes, insbesondere in den Vororten, berücksichtigt.

Ahndung von Verstößen

Die Anbieter der Vermietsysteme als diejenigen, die ihre Fahrzeugflotten als kommerzielles Geschäftsmodell in den öffentlichen Raum bringen, sind in erster Linie selbst für die Einhaltung der Regelungen sowie zur Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen verantwortlich.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass es auf der Basis von Eigenverantwortung der Anbieter, ohne rechtlich verbindliche Ahndungsmöglichkeit, leider regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum kam. Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Anbietern. Die Landeshauptstadt Mainz wird daher die Abstellsituation vor Ort regelmäßig kontrollieren. Werden im Rahmen der Kontrollen systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellte Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt. Ergreift der entsprechende Anbieter hierauf aufbauend keine geeigneten Maßnahmen und werden im Rahmen fortlaufender Kontrollen regelmäßig systematische Sicherheitsprobleme durch die abgestellten E-Tretroller festgestellt, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. In Folge müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen.

Auch in Einzelfällen, in denen aufgrund eines falsch abgestellten E-Tretrollers beispielsweise „Gefahr in Verzug“ ist, kann das Fahrzeug durch die Landeshauptstadt Mainz verschoben oder entfernt und die hierfür anfallenden Kosten dem entsprechenden Anbieter des Vermietsystems in Rechnung gestellt werden.

Durch die erforderlichen umfangreichen Kontrollmaßnahmen sowie flankierende Verwaltungsaufgaben entsteht ein nicht unerheblicher personeller Mehraufwand. Um eine zielführende Umsetzung des Konzepts ermöglichen zu können, ist daher die Schaffung von zwei zusätzlichen Personalstellen in der Ordnungsverwaltung erforderlich.

Alternativen

Verzicht auf die Umsetzung des vorgestellten Sondernutzungskonzepts und die Einrichtung von

festen Abstellflächen, mit der Folge, dass weiterhin keine verbindlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der E-Tretroller-Vermietsysteme vorliegt und somit keine Verbesserung der Abstell-situation erzielt werden kann.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

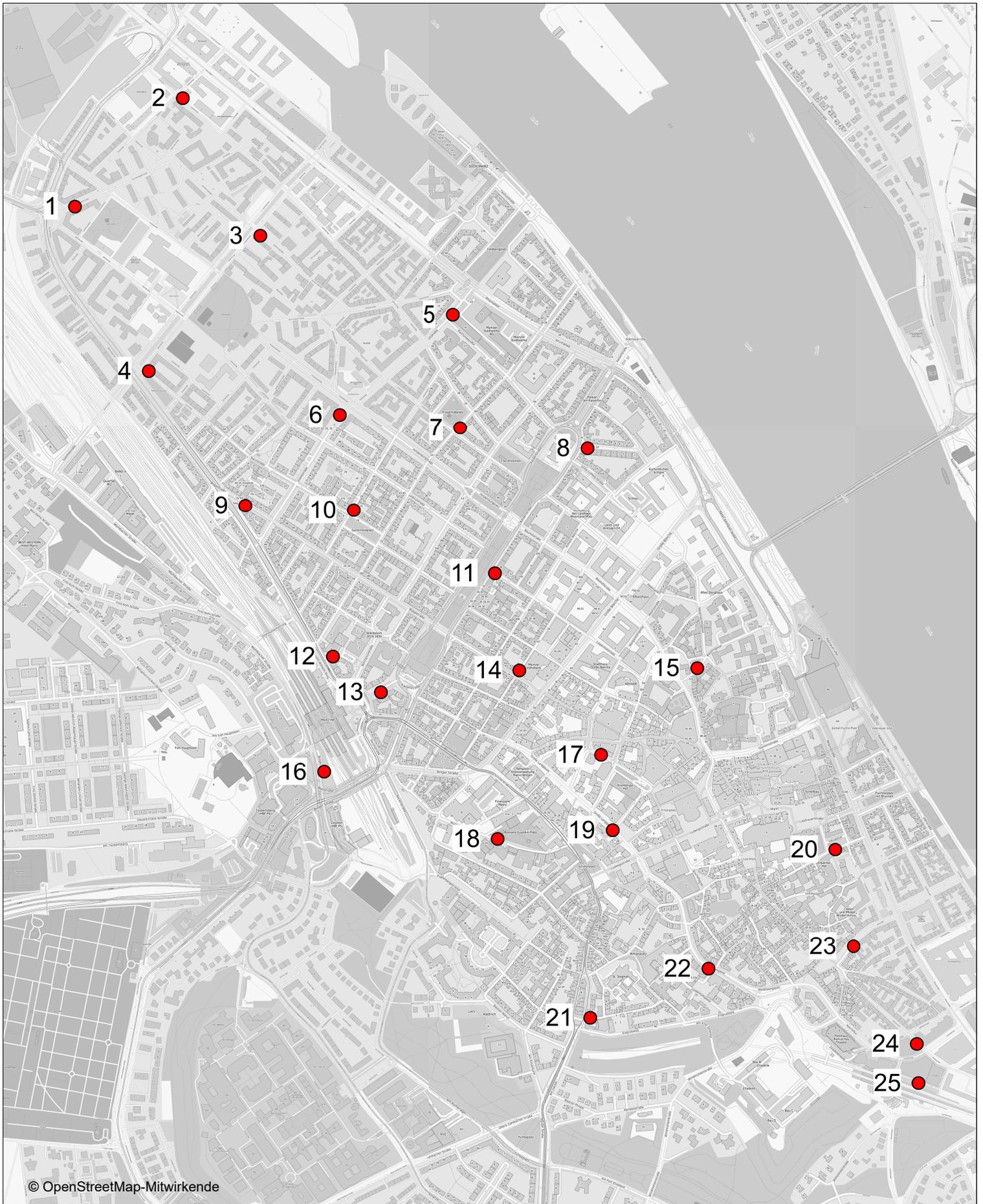
Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Problematik des unzureichend regulierten und zum Teil nicht verkehrsverträglichen Abstellverhaltens der E-Tretroller-Vermietflotten wirkt sich insbesondere negativ auf die sichere Nutzbarkeit und Attraktivität der Infrastruktur des Fuß- und Radverkehrs aus. Beide Verkehrsarten sind Bestandteil des Umweltverbunds, welcher im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch die Landeshauptstadt Mainz gefördert wird. Durch die Einstufung der Vermietsysteme von E-Tretrollern als Sondernutzung und die Festlegung rechtlich verbindlicher Rahmenbedingungen, kann eine erhebliche Verbesserung der Abstell-situation der E-Tretroller erzielt werden, was sich wiederum positiv auf die Nutzbarkeit von Fuß- und Radwegen auswirkt. Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen.

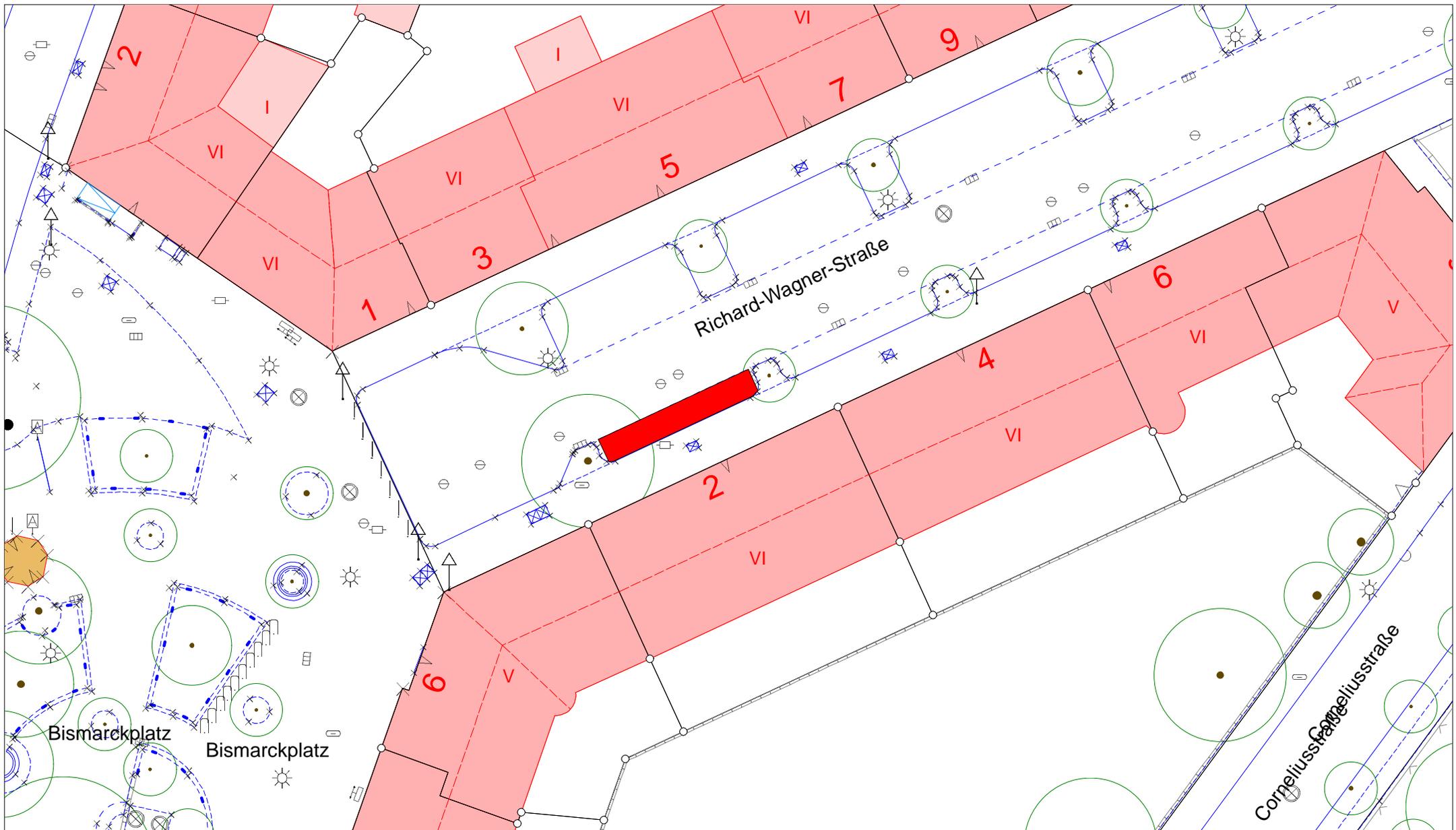
Finanzierung

Die notwendigen Personalstellen müssen im Rahmen des kommenden Stellenplans berücksichtigt werden. Die einmaligen Kosten für die erforderliche Beschilderung, Poller und Bodenmarkierungen der Abstellflächen werden über den laufenden Haushalt abgedeckt. Da ein Teil der Stellplätze aktuell bewirtschaftet wird, kommt es zu Einnahmeverlusten bei den Erlösen durch Parkgebühren, welche durch die Einnahmen aus den Sondernutzungsgebühren kompensiert werden.

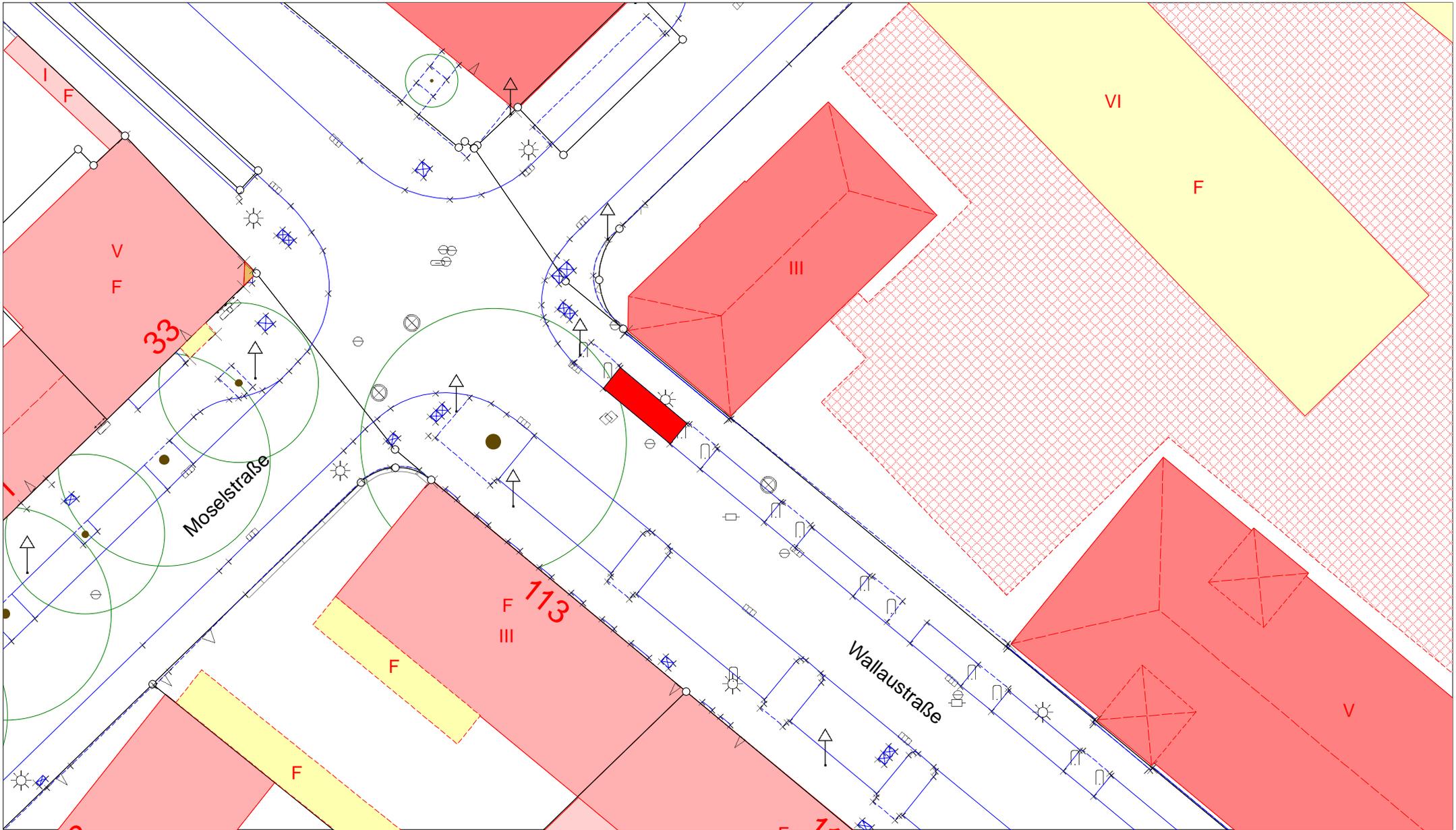
Ö 13.1



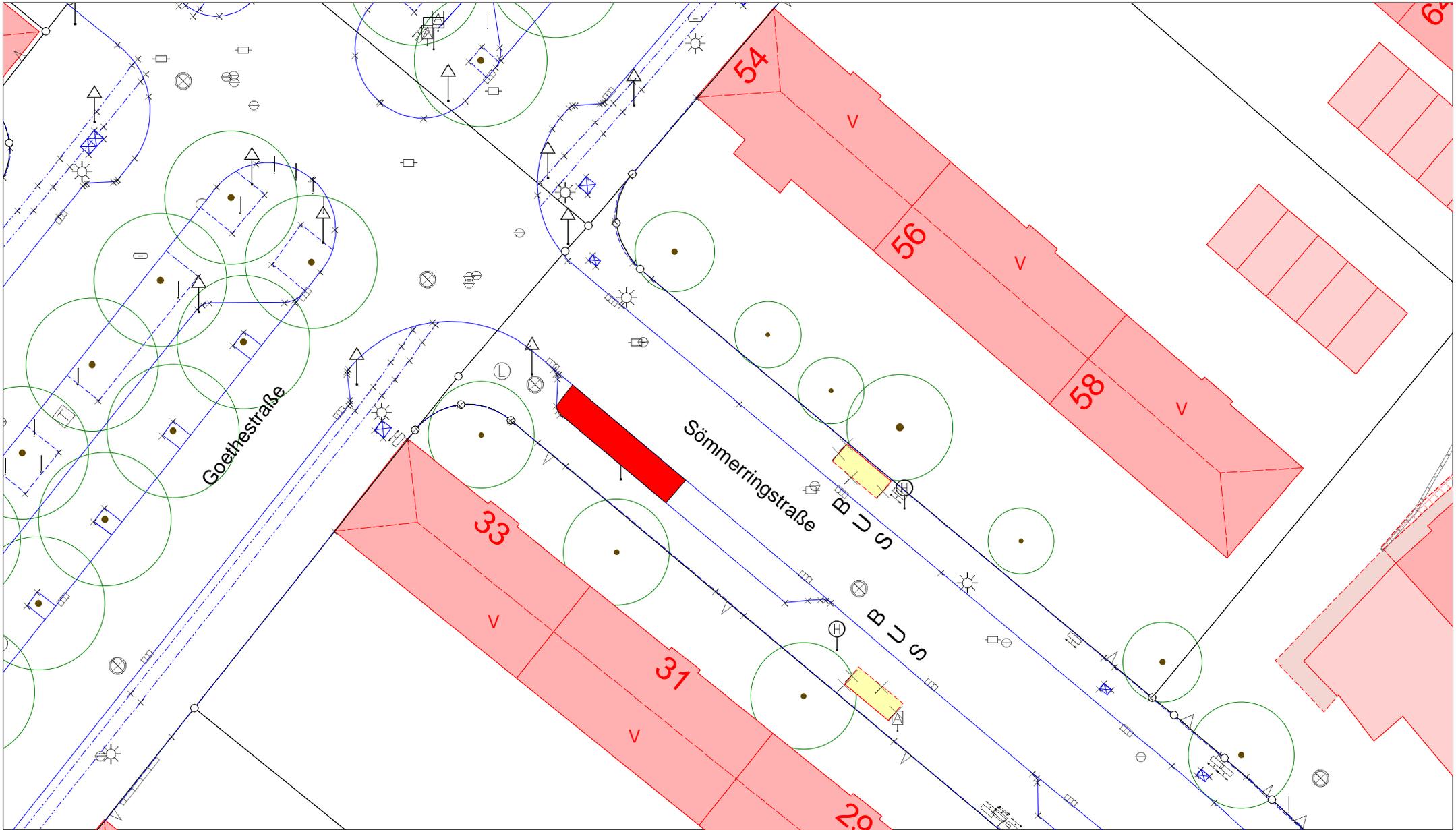
Ö 13.1

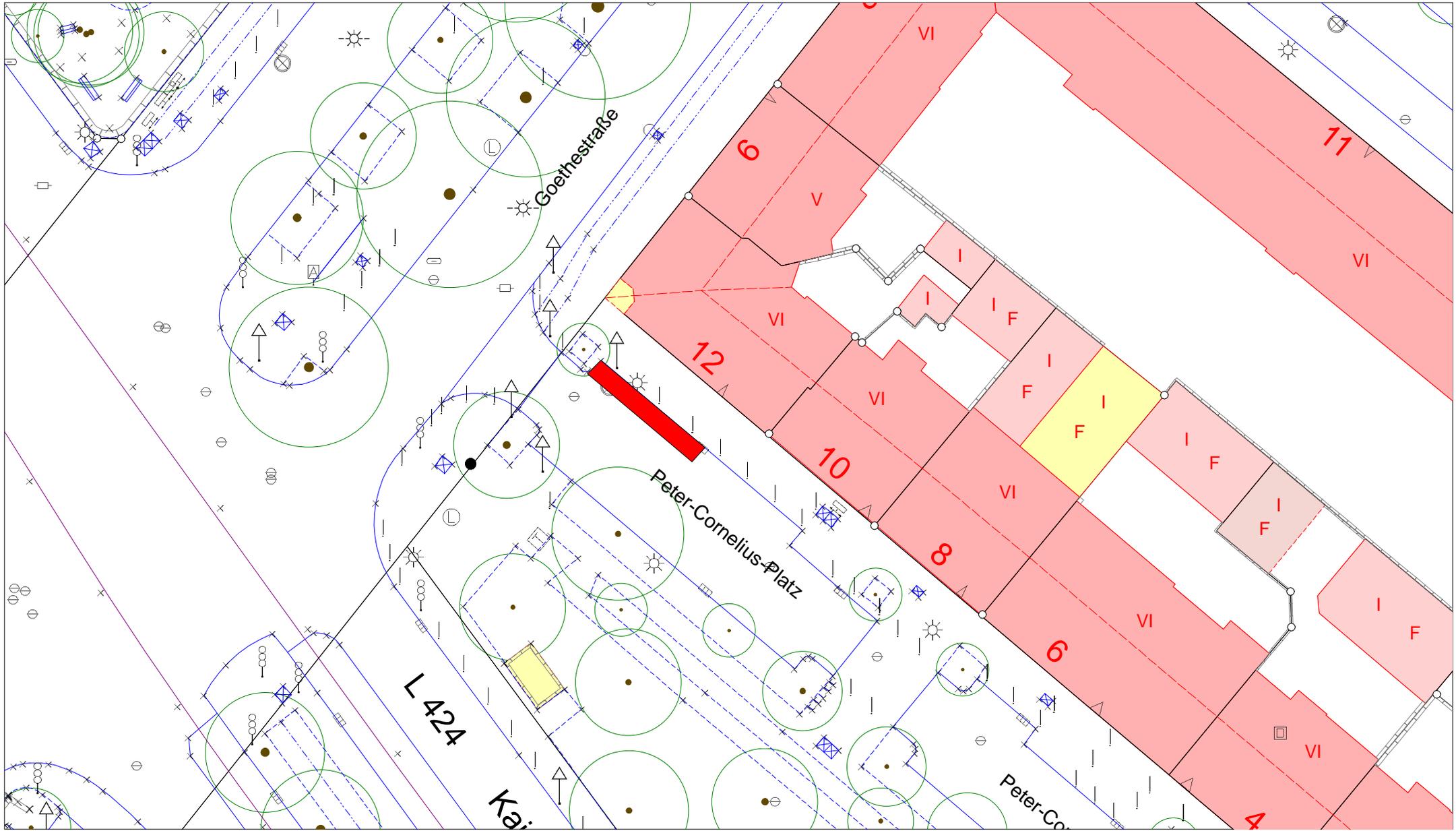


Ö 13.1

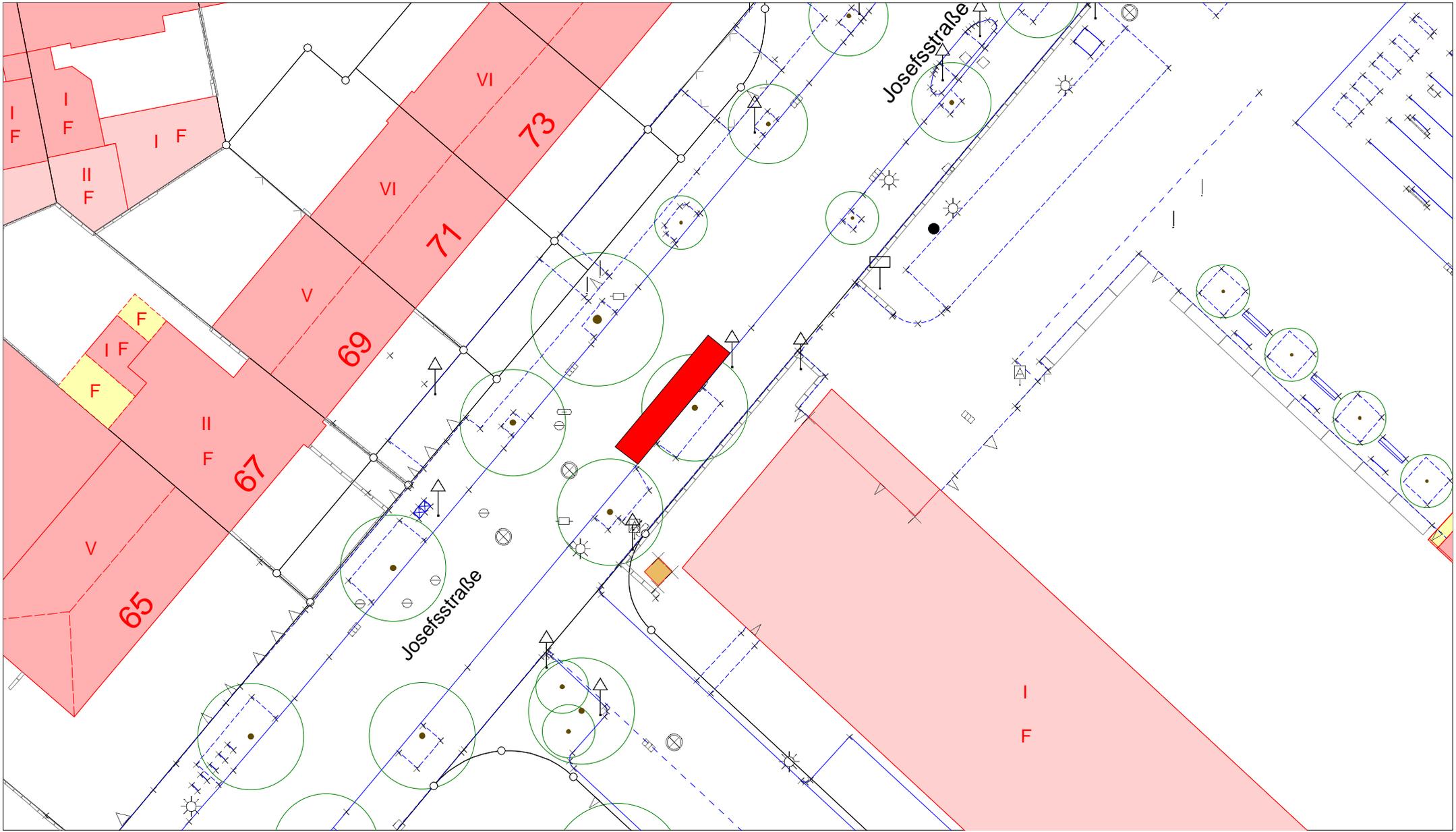


Ö 13.1

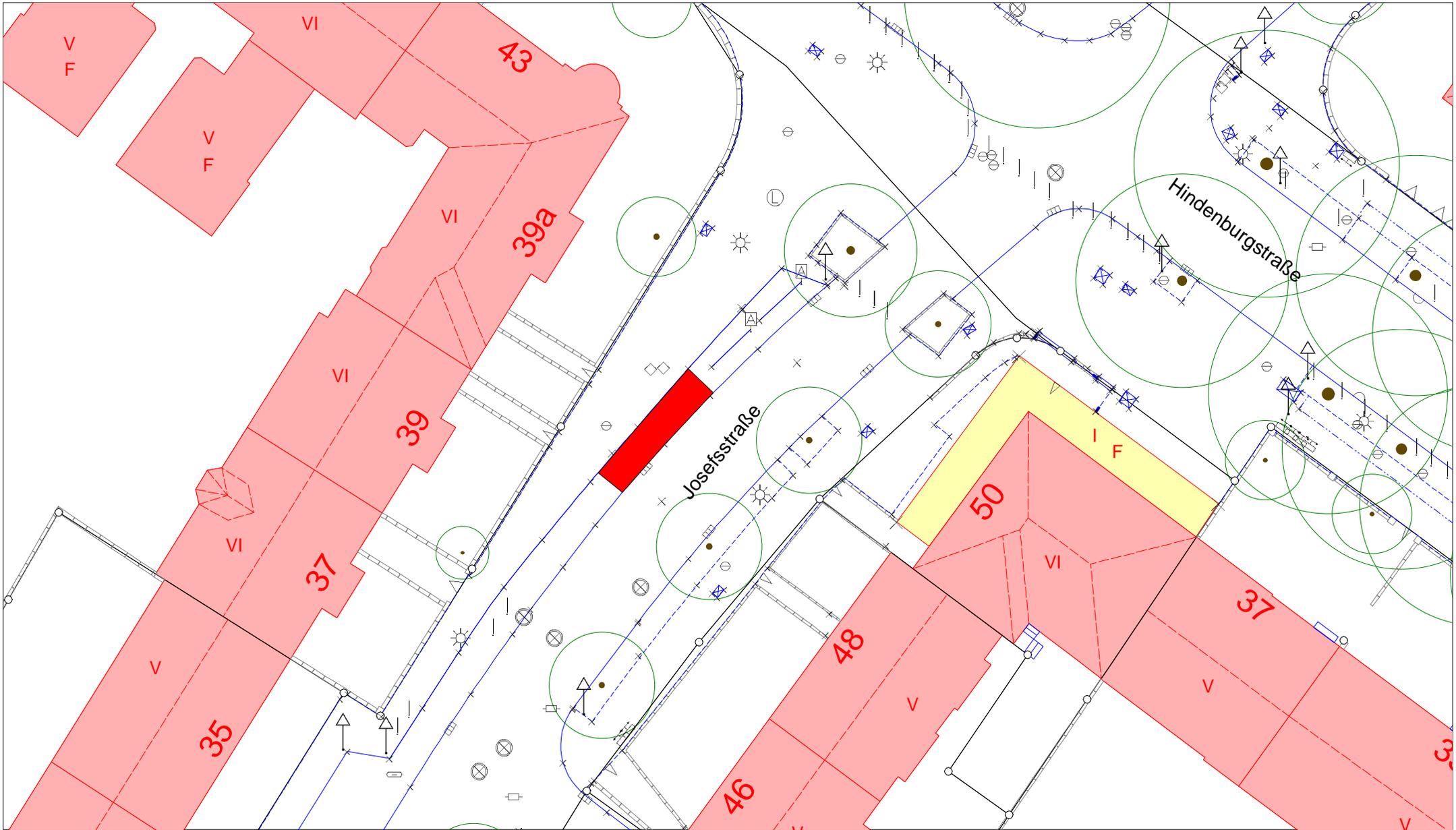




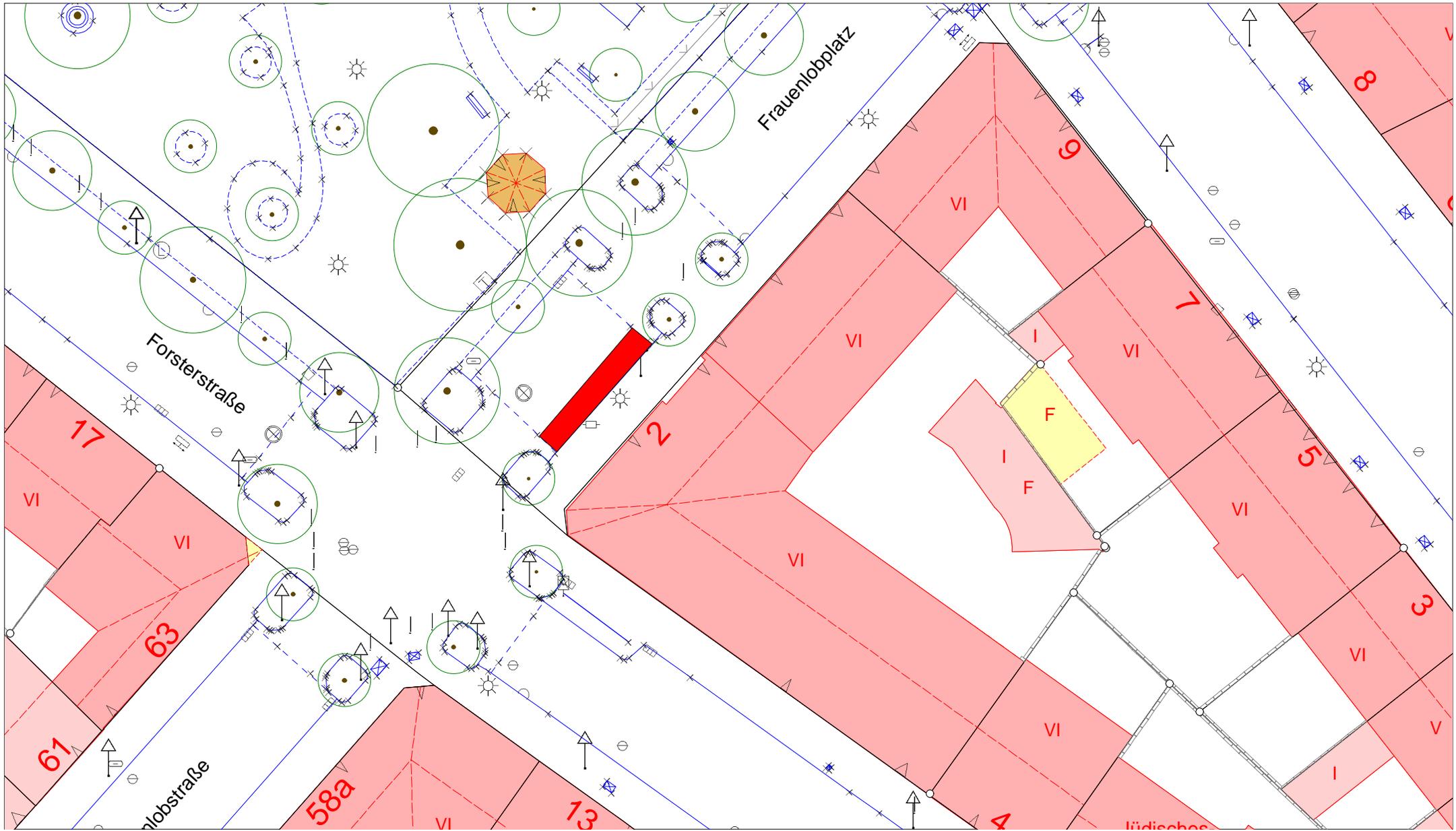
Ö 13.1



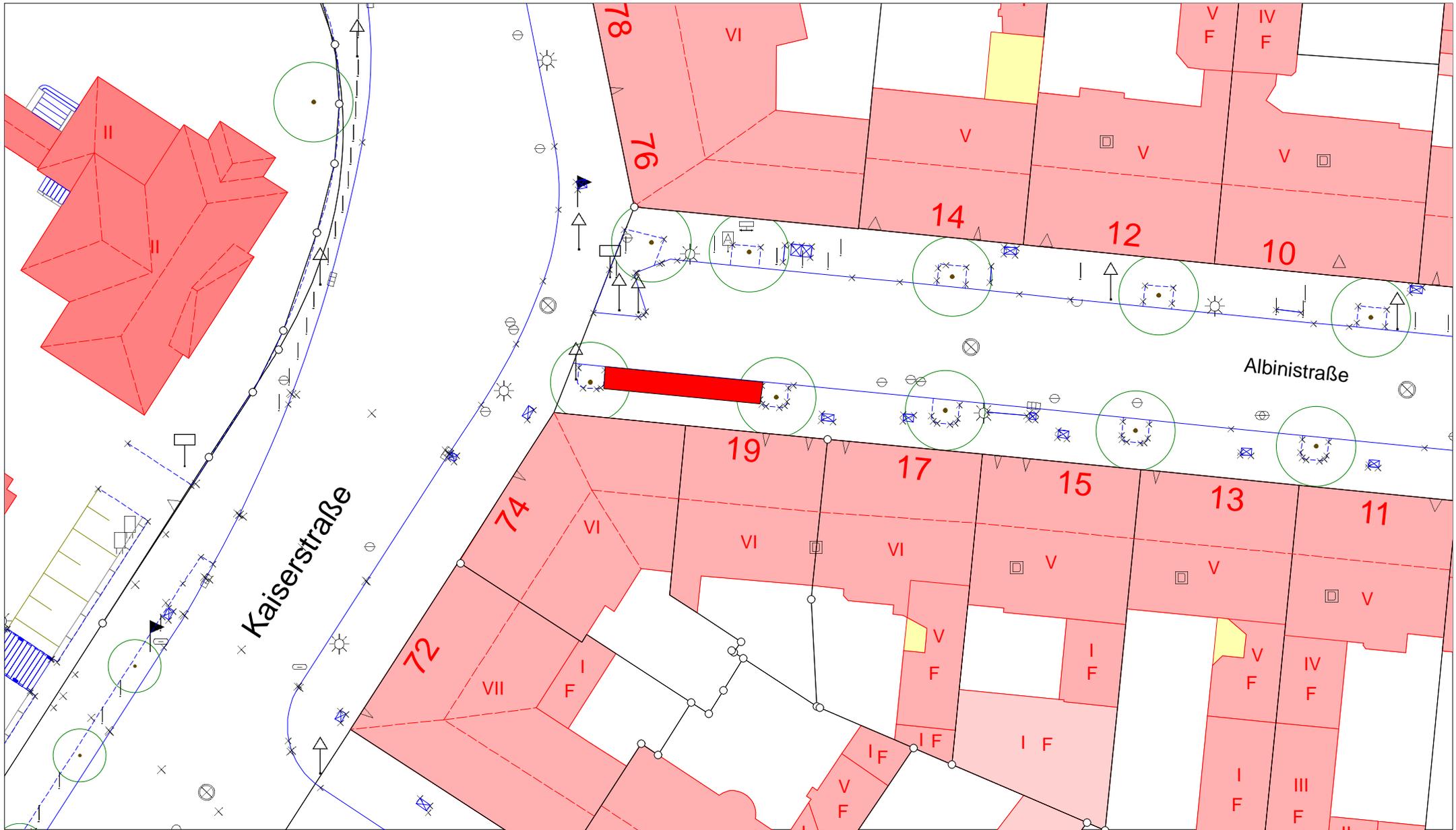
Ö 13.1



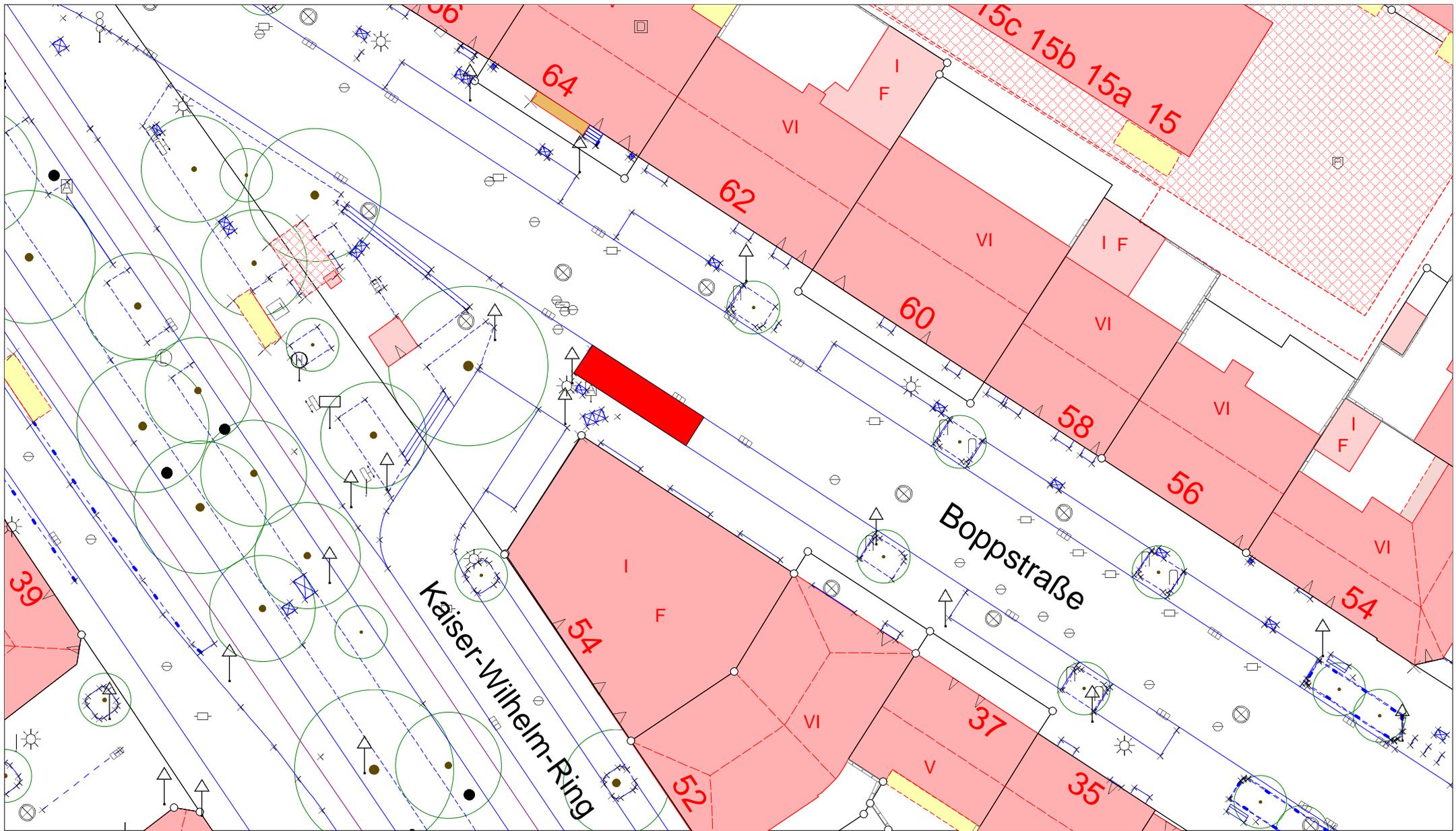
Ö 13.1



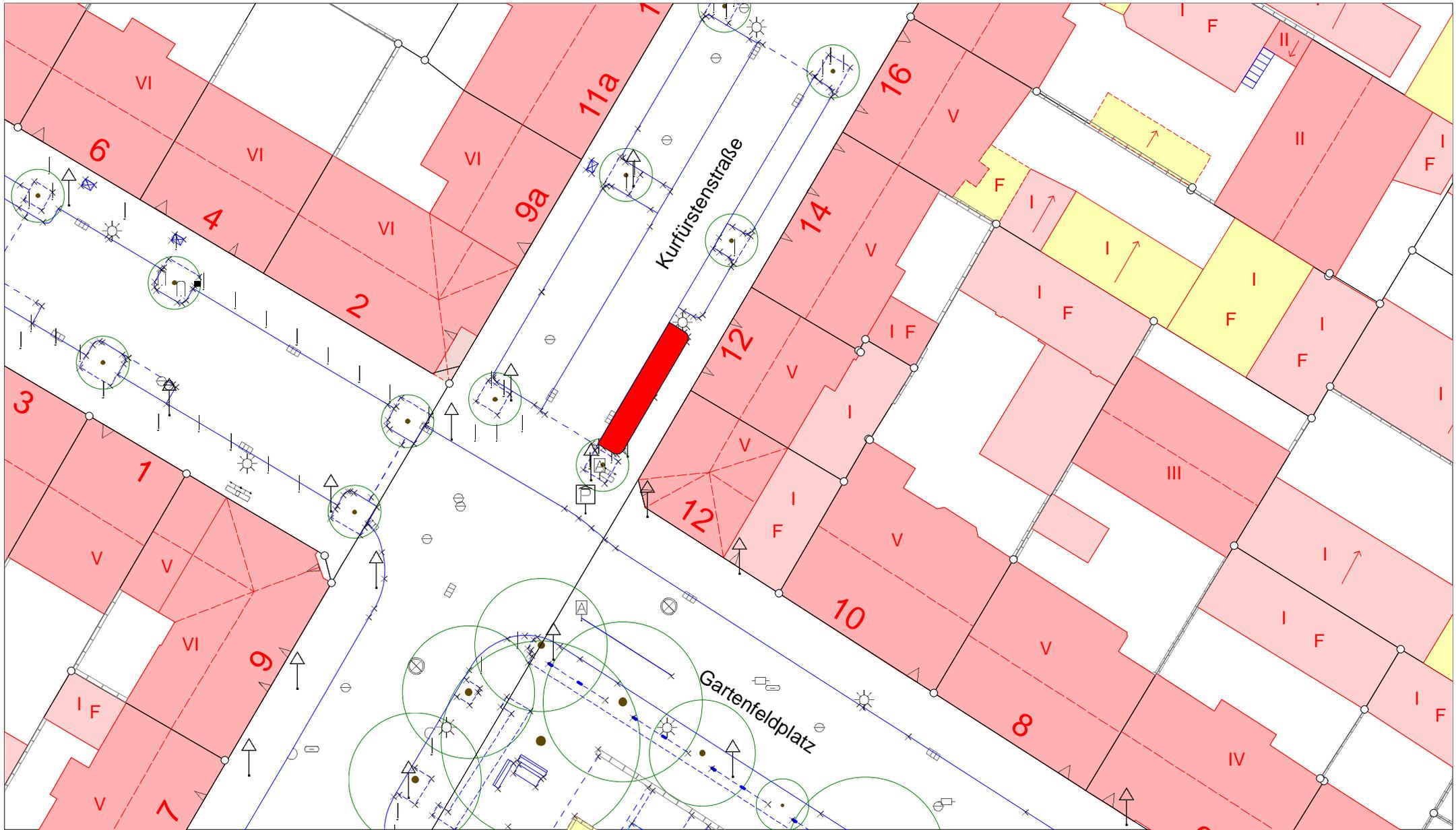
Ö 13.1

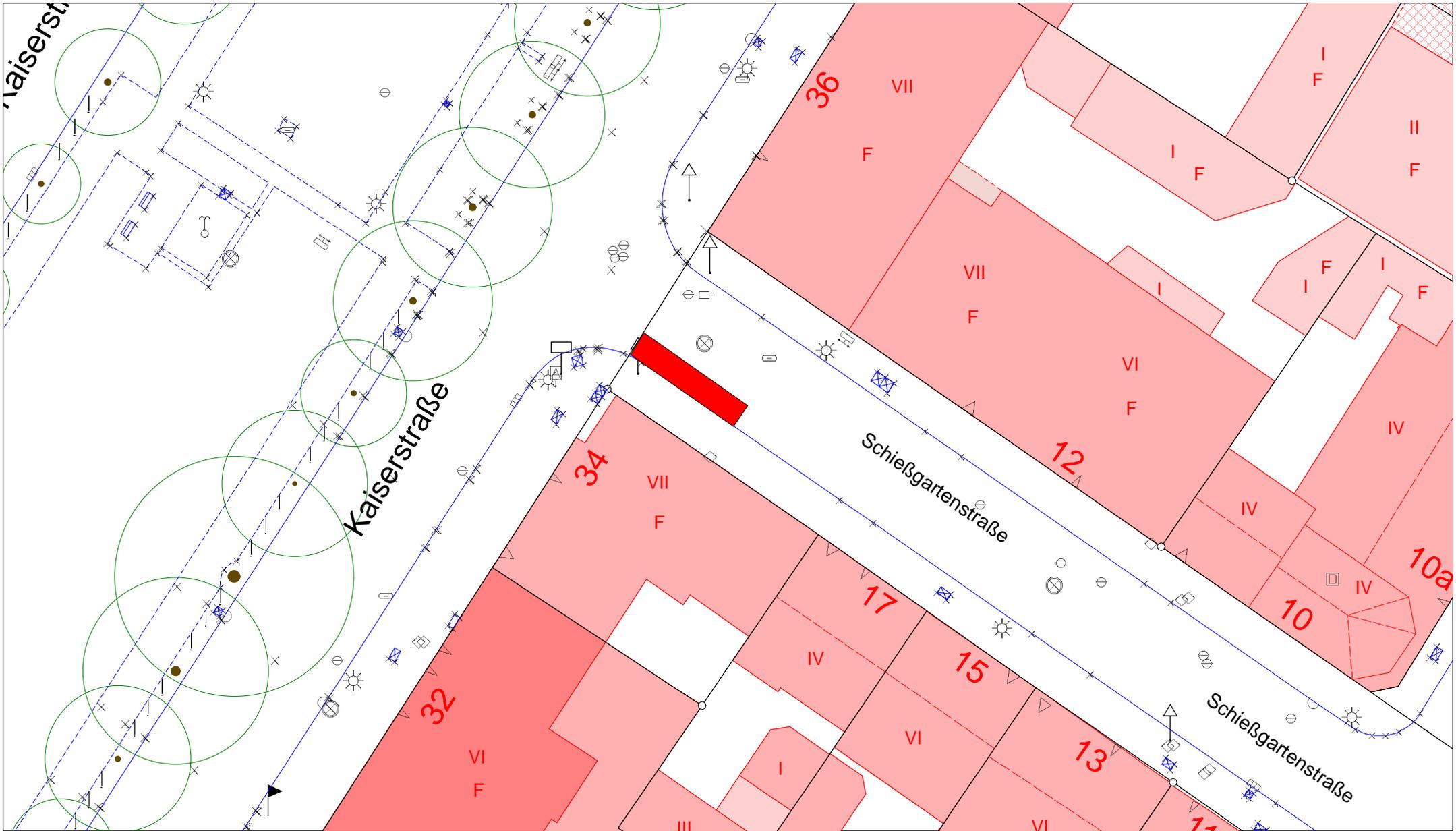


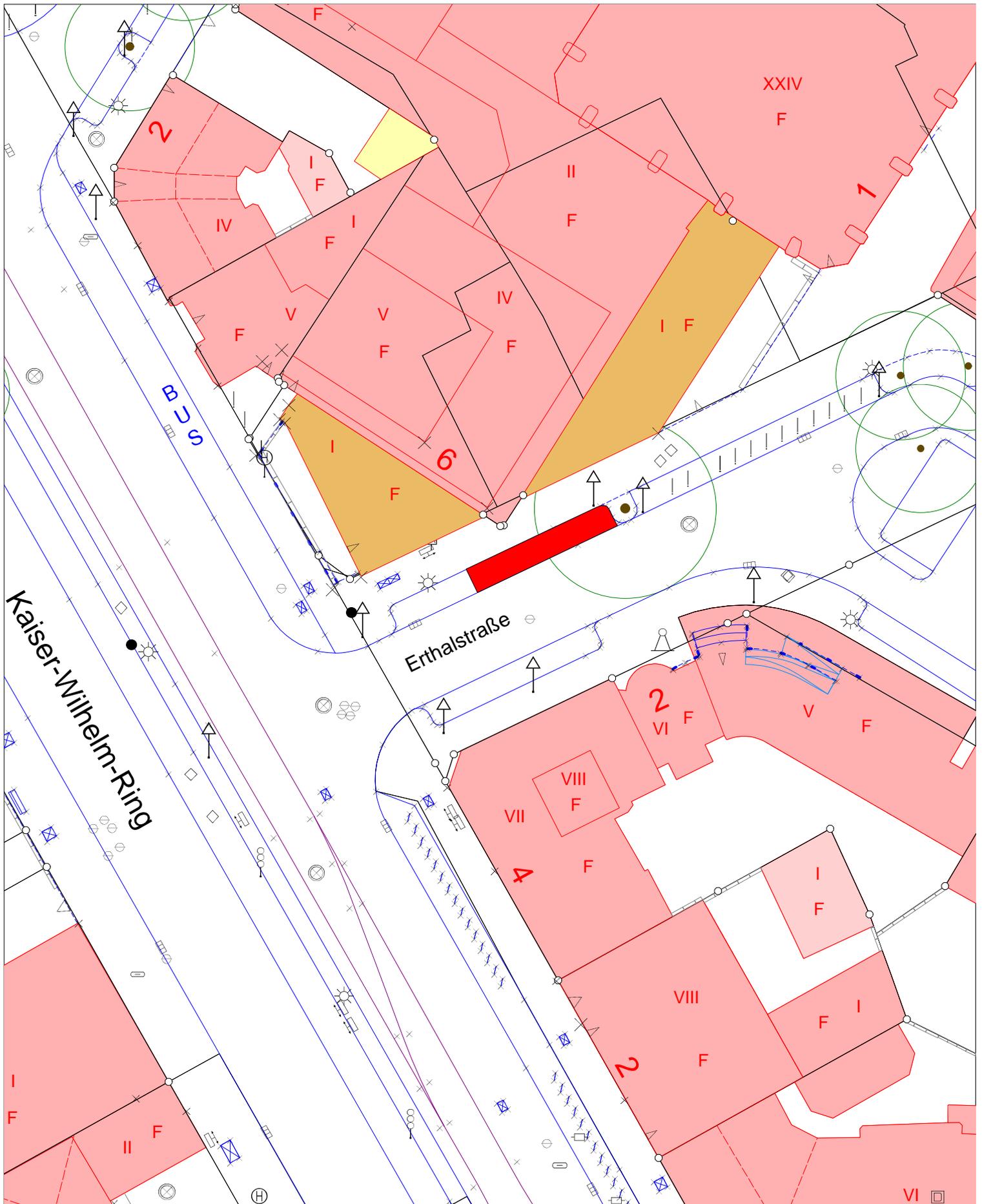
Ö 13.1



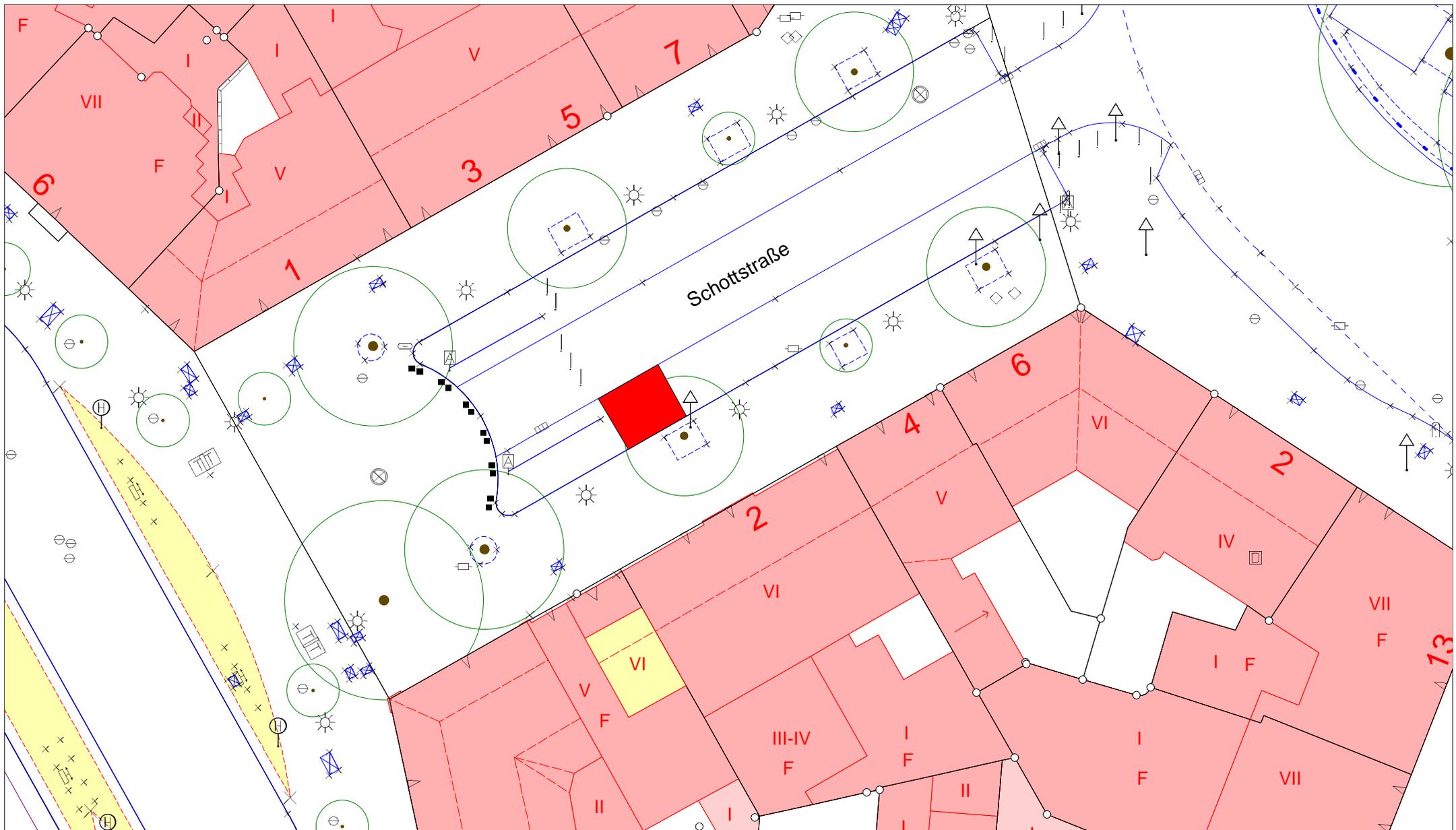
Ö 13.1



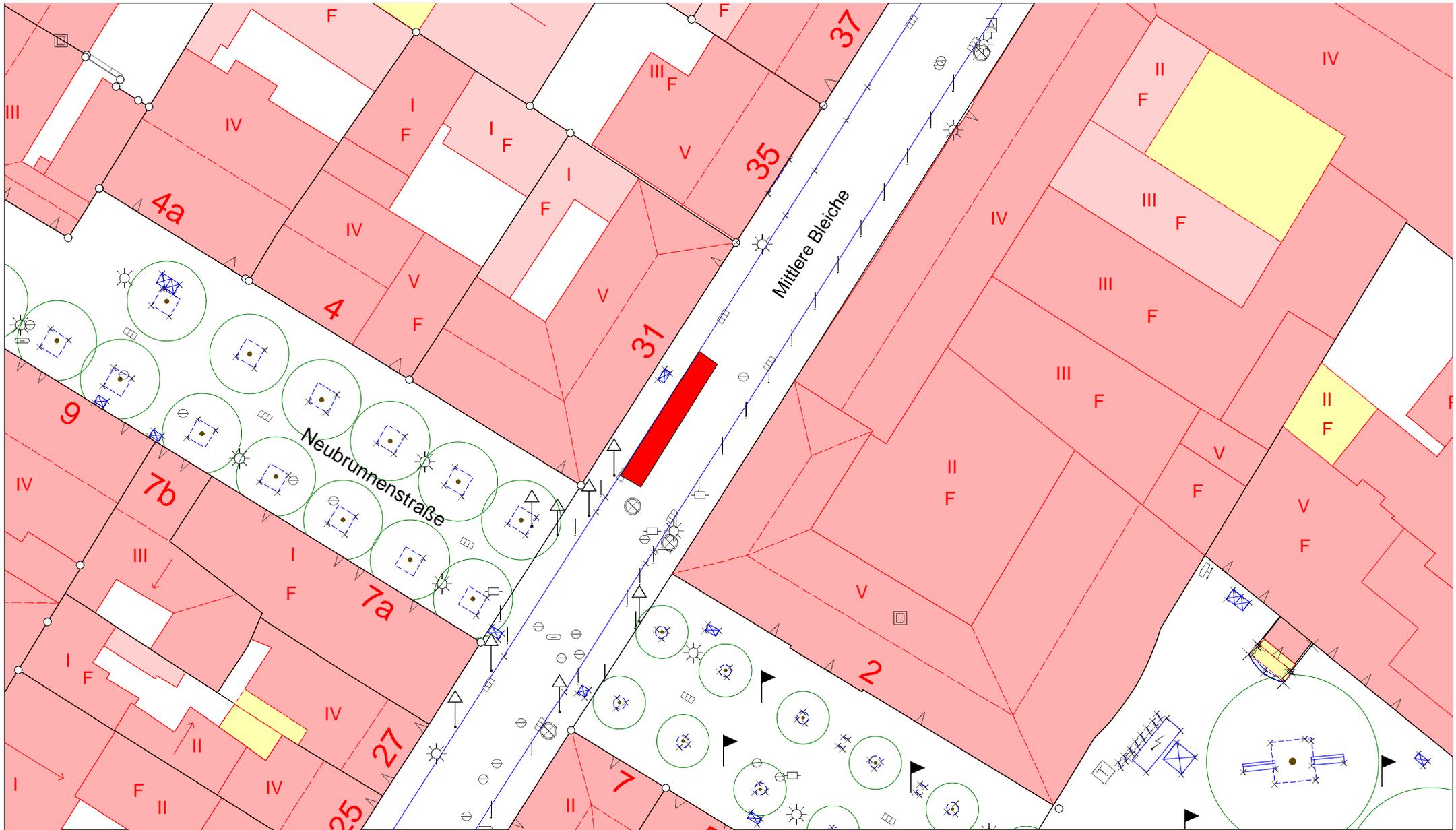




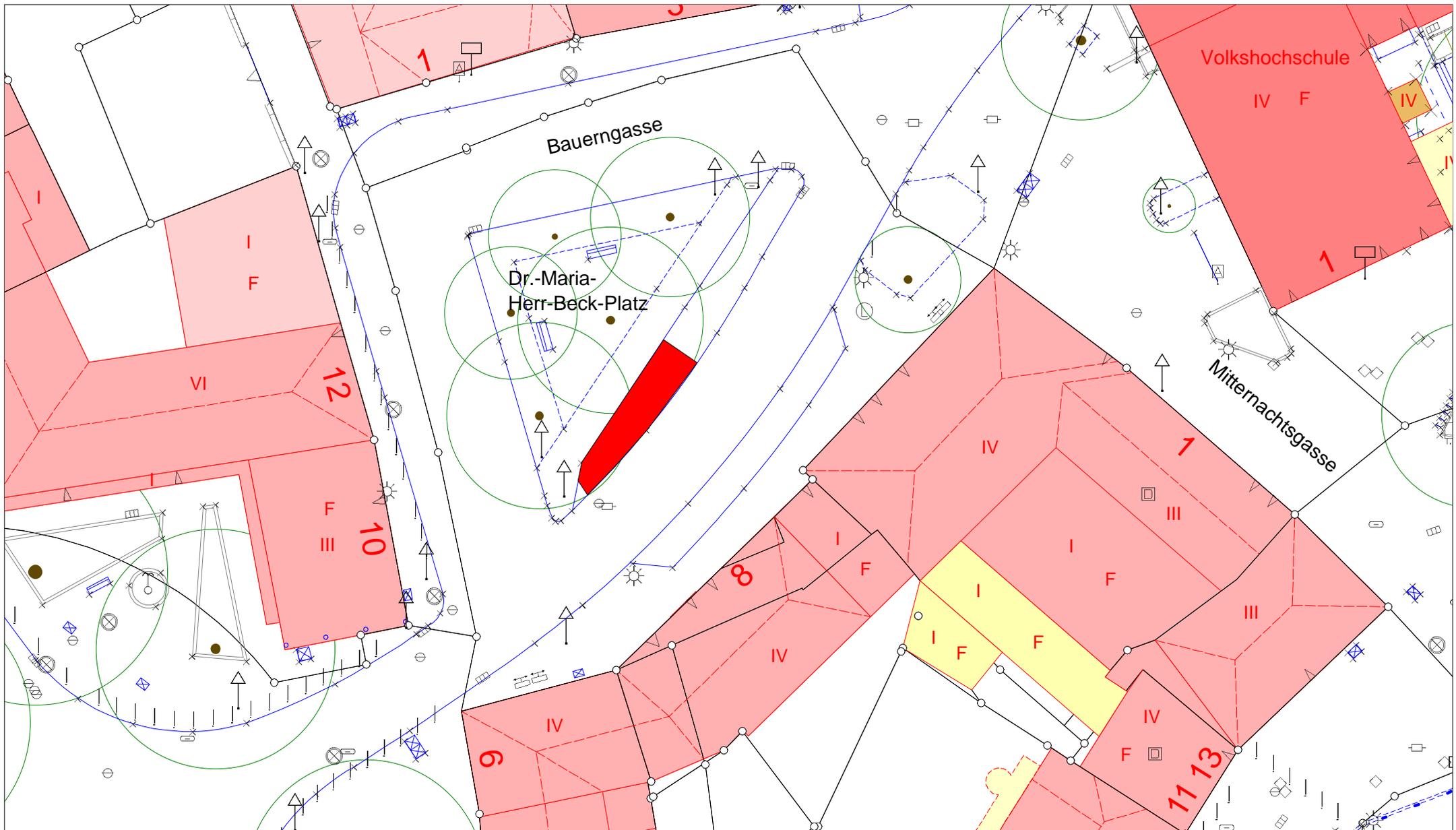
Ö 13.1



Ö 13.1

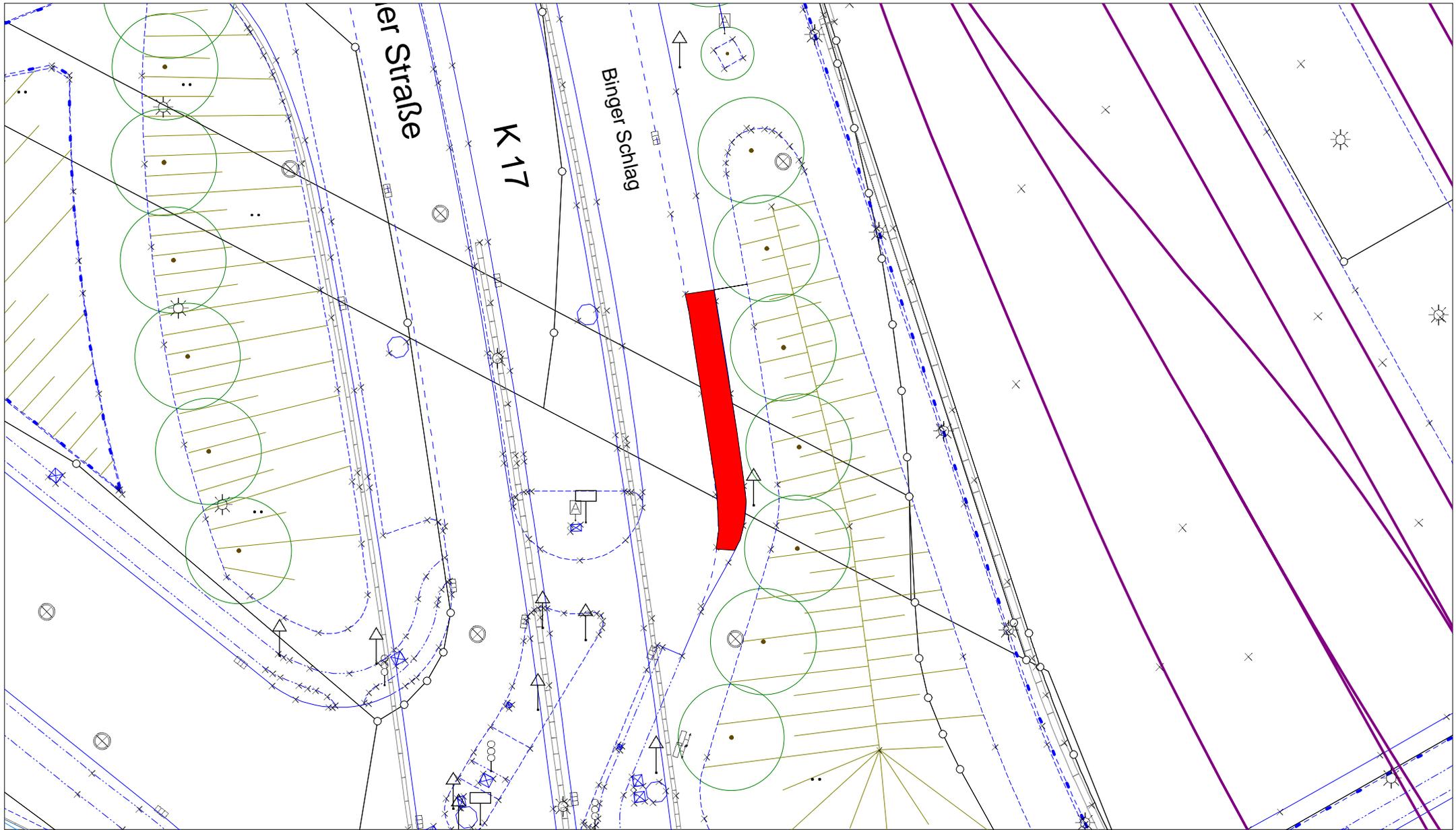


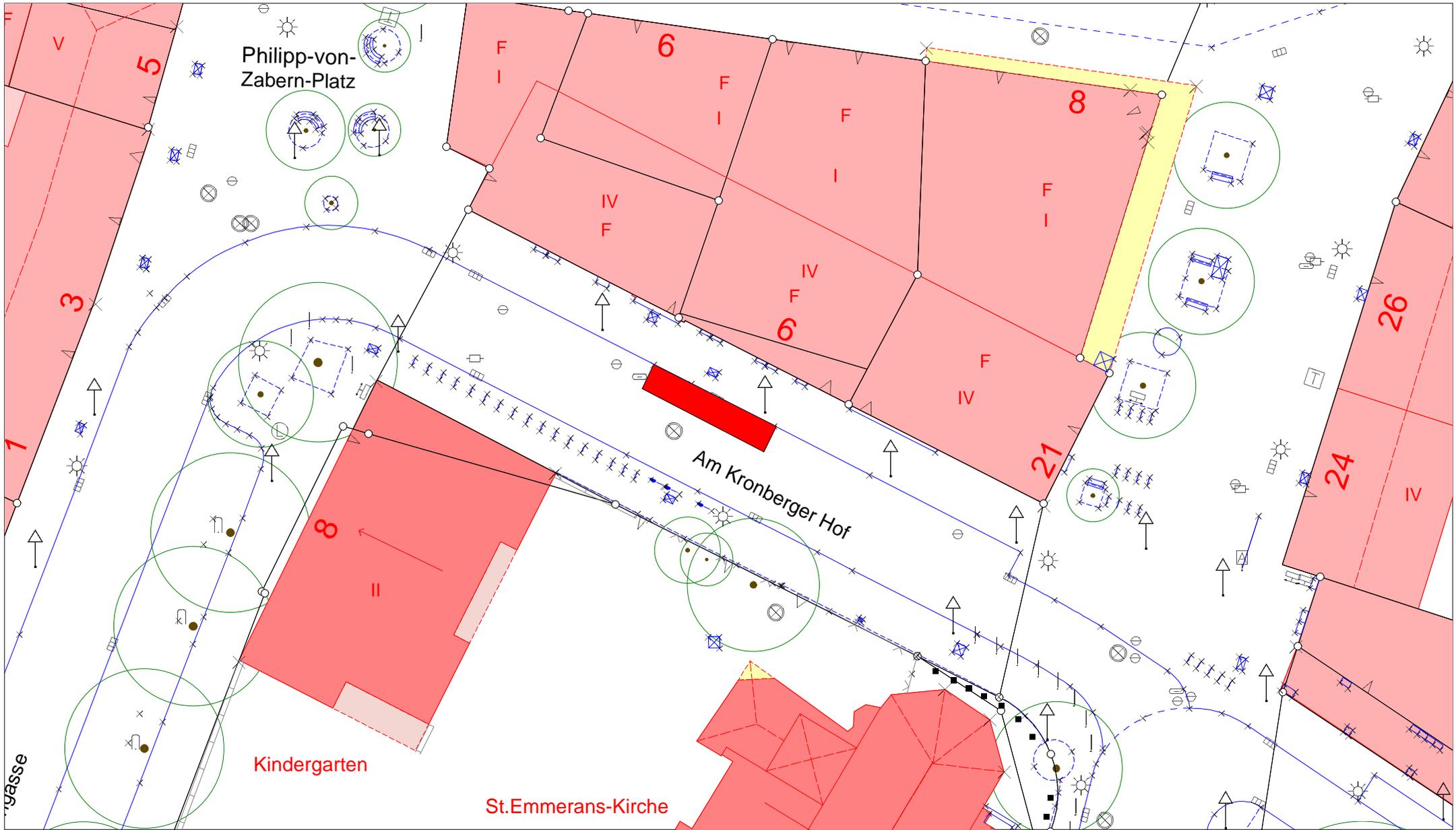
Ö 13.1

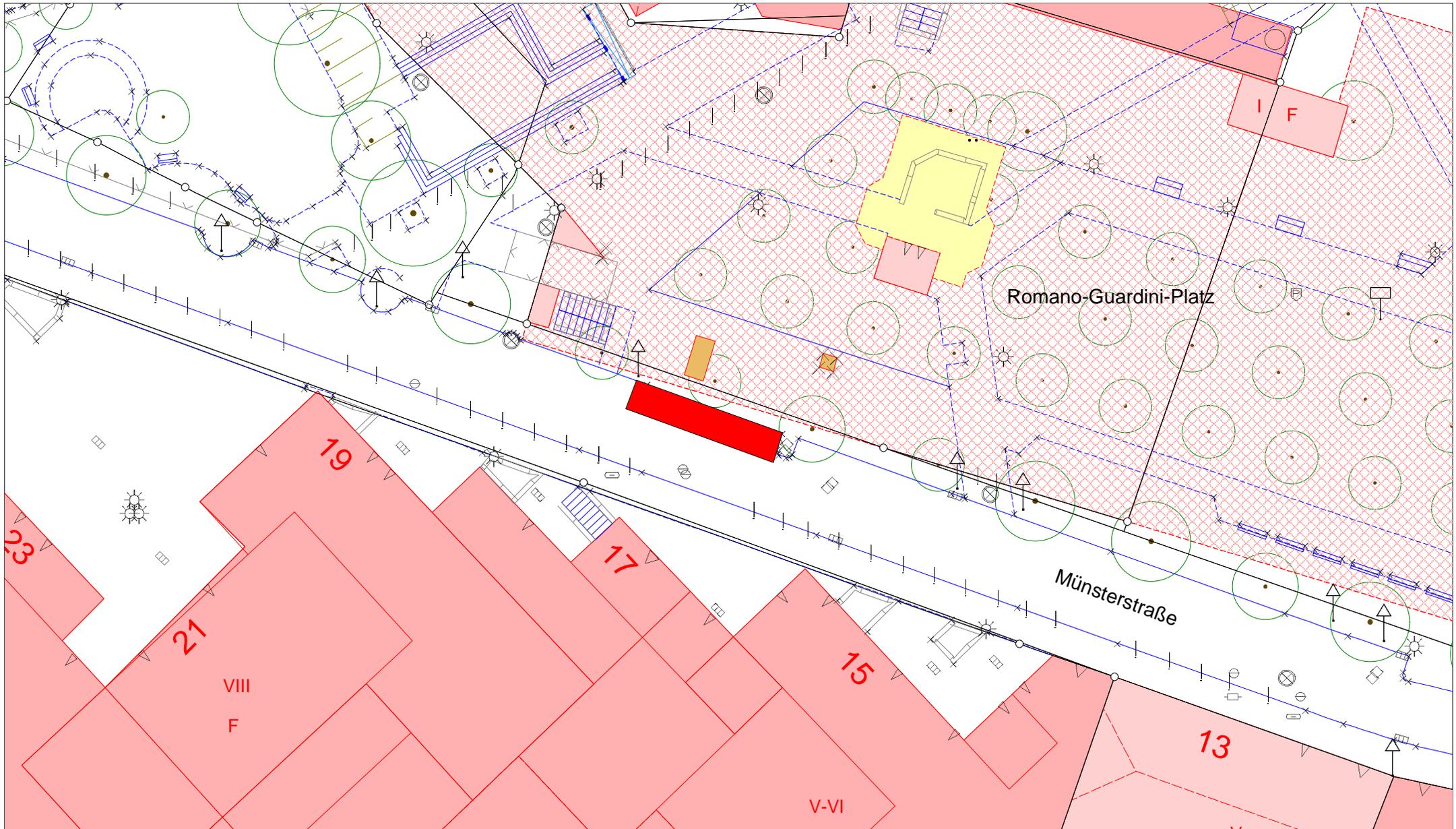


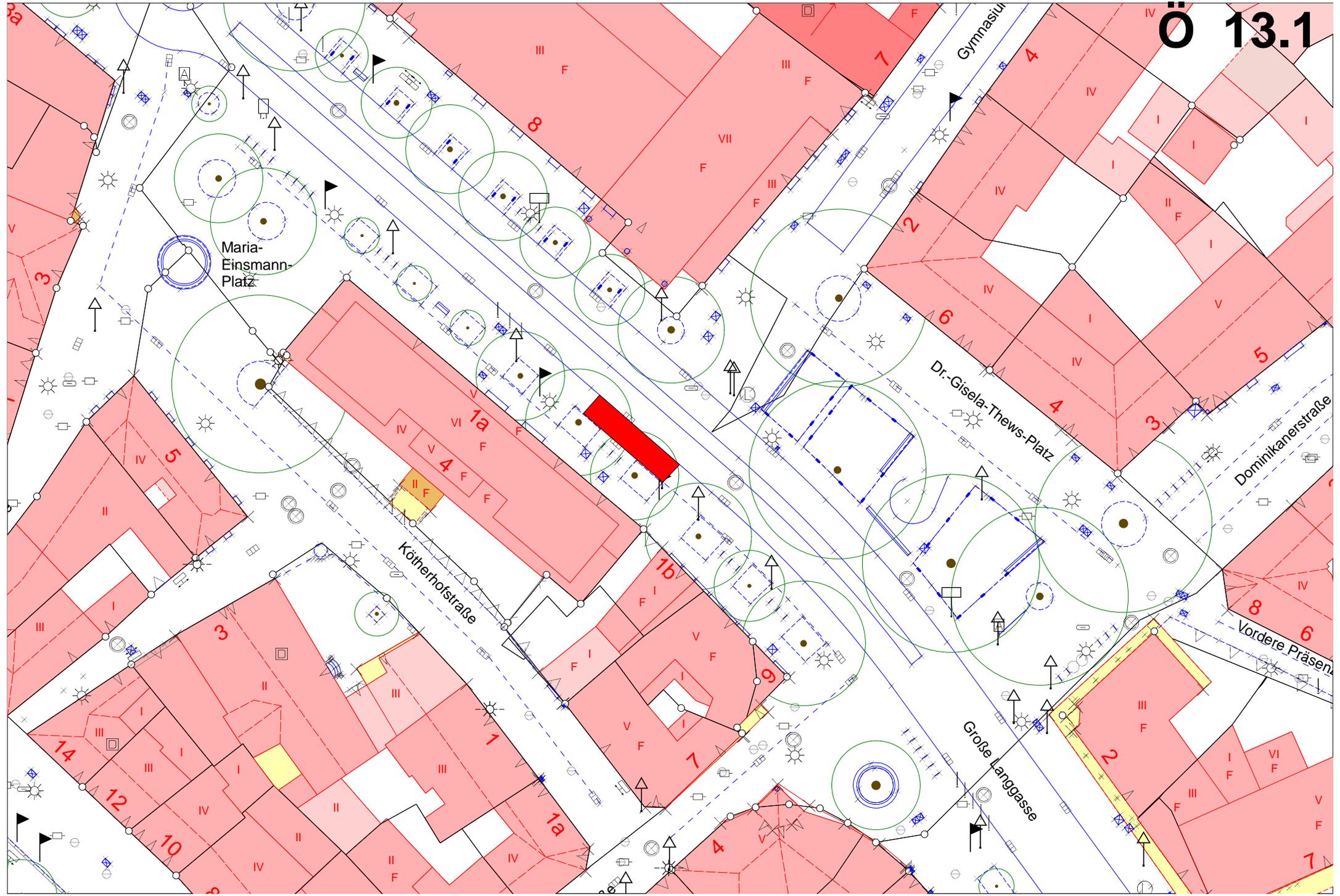
Die bestehenden Taxi-Stellplätze werden in Richtung
des Zugangs zum Bahnhofsgebäude verschoben

Ö 13.1

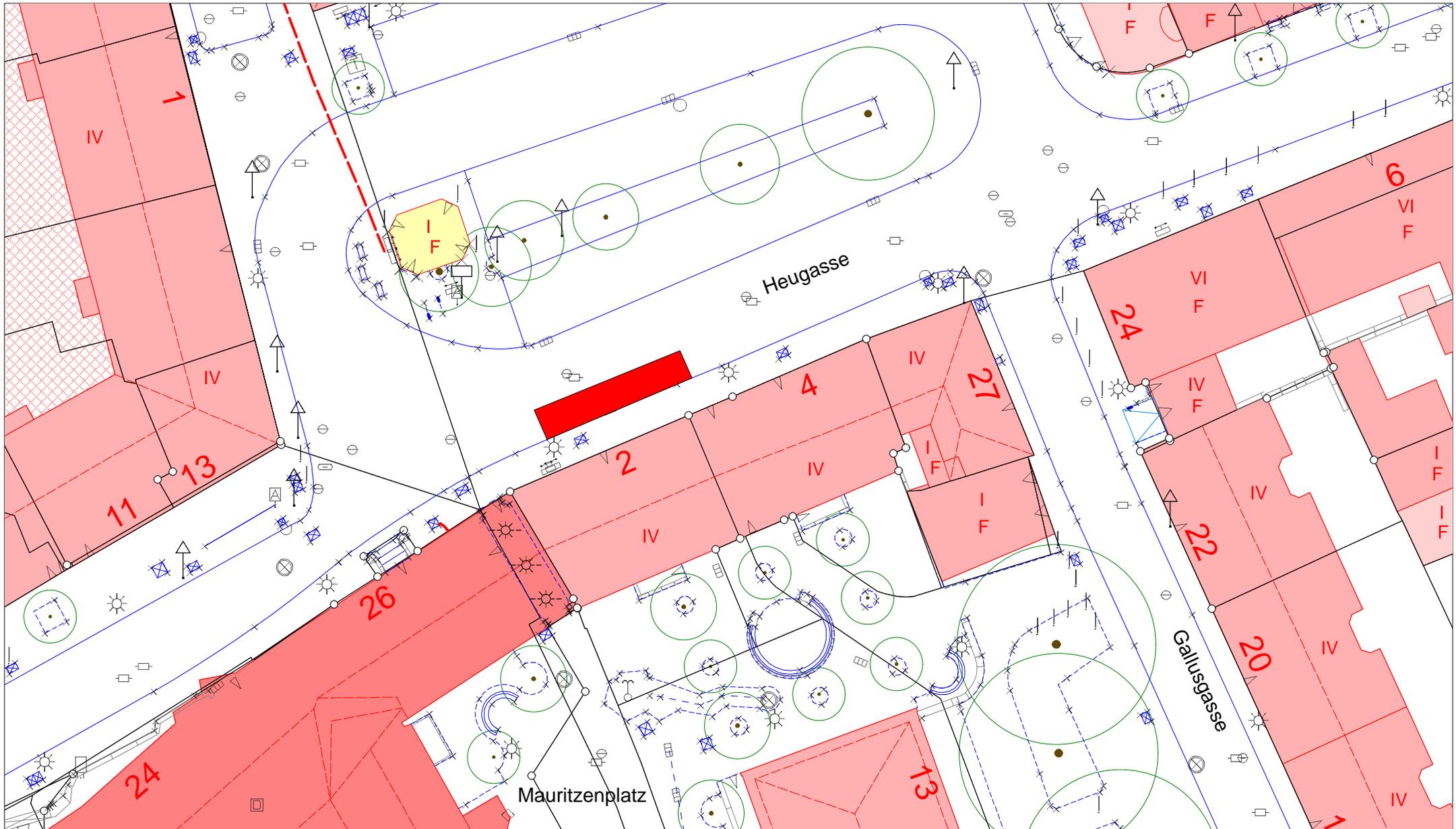




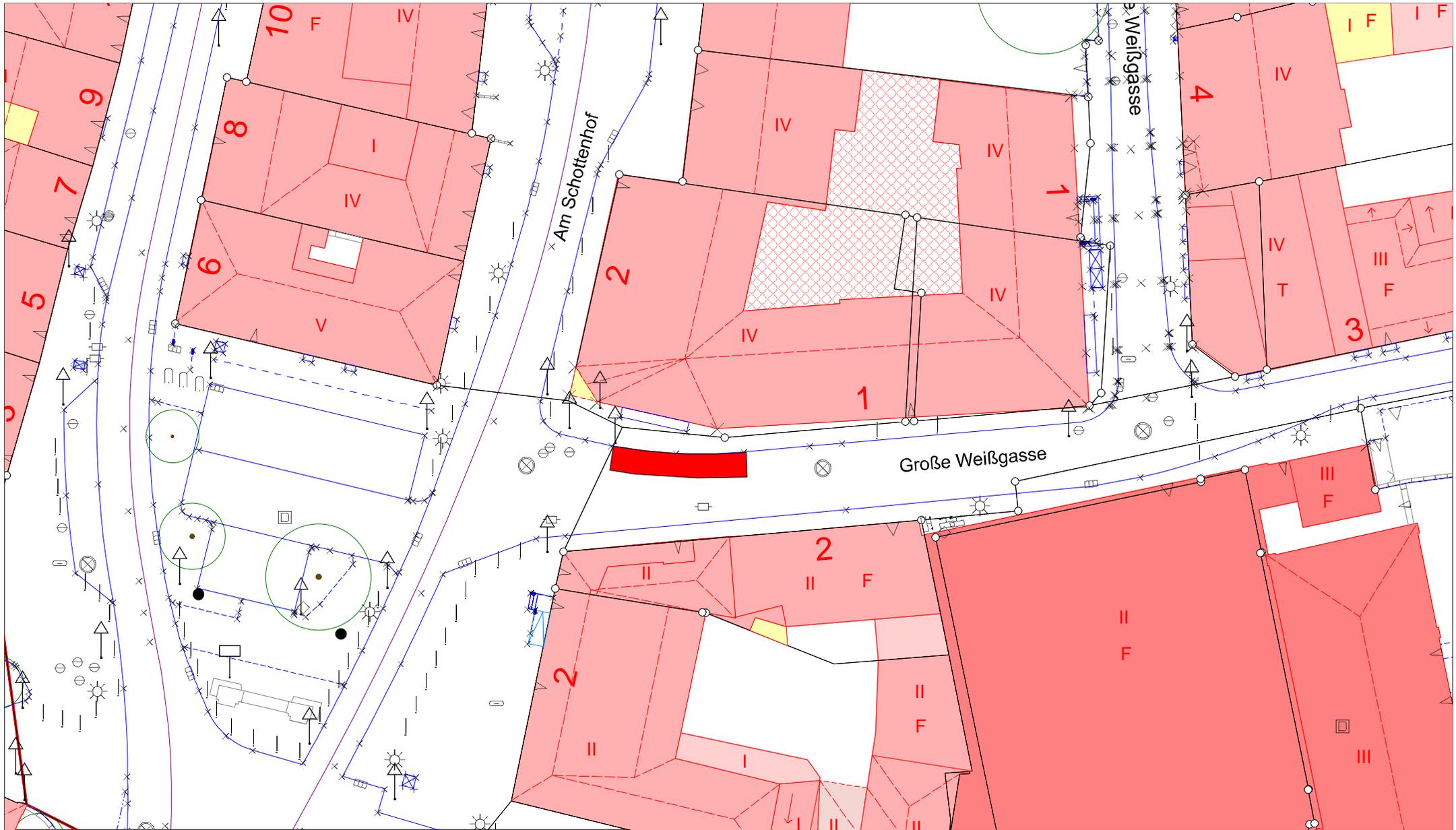




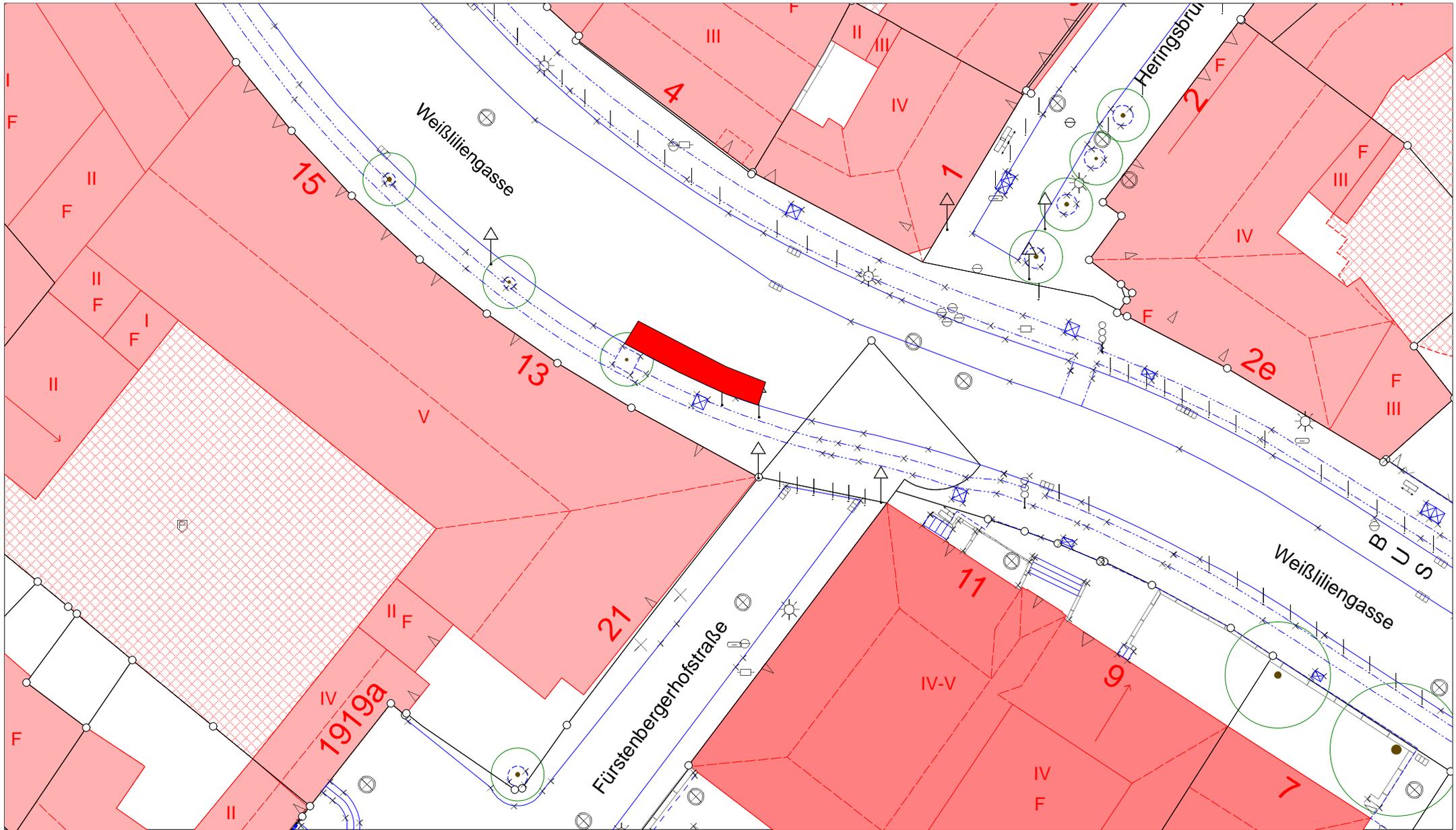
Ö 13.1



Ö 13.1



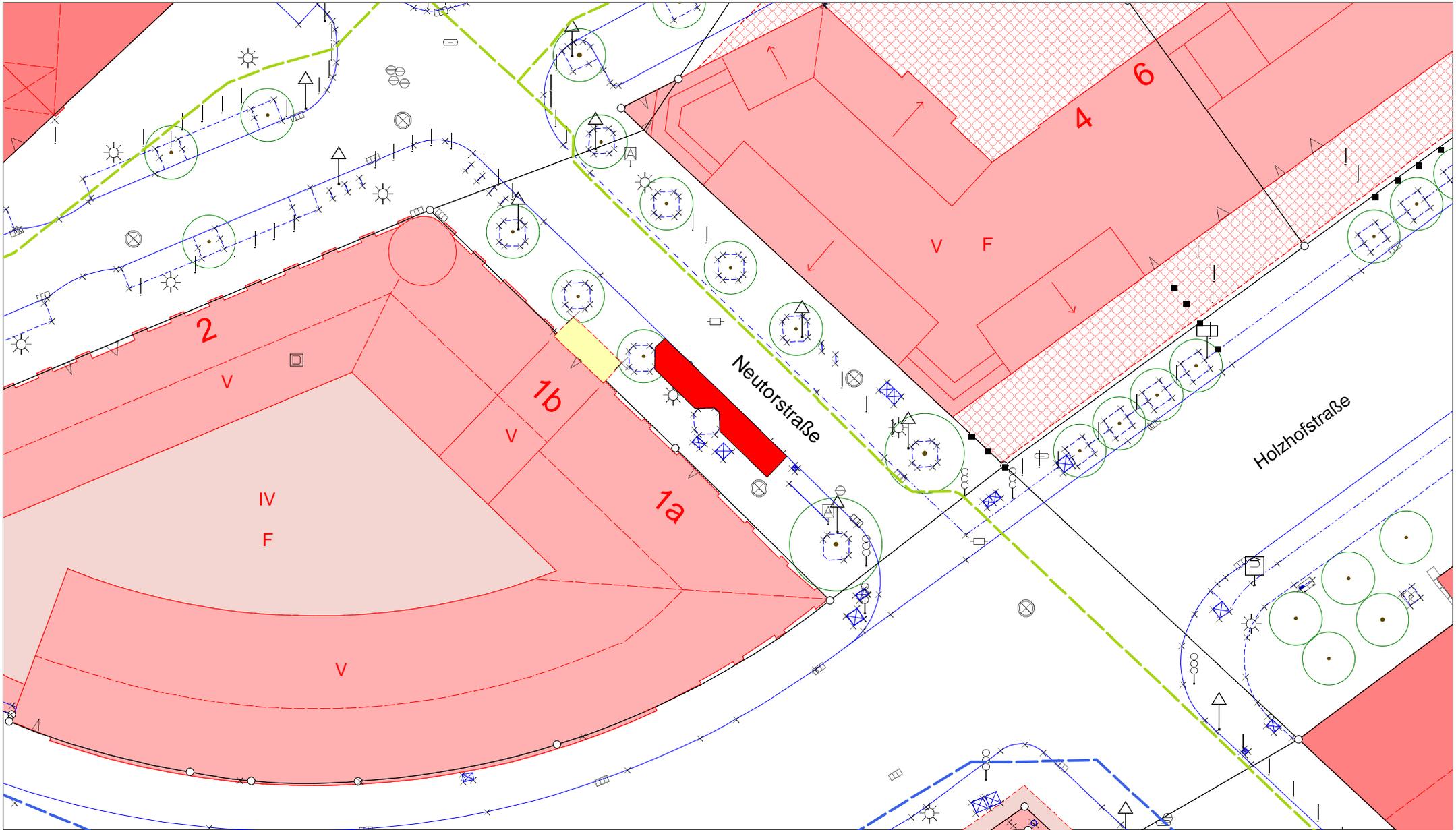
Ö 13.1



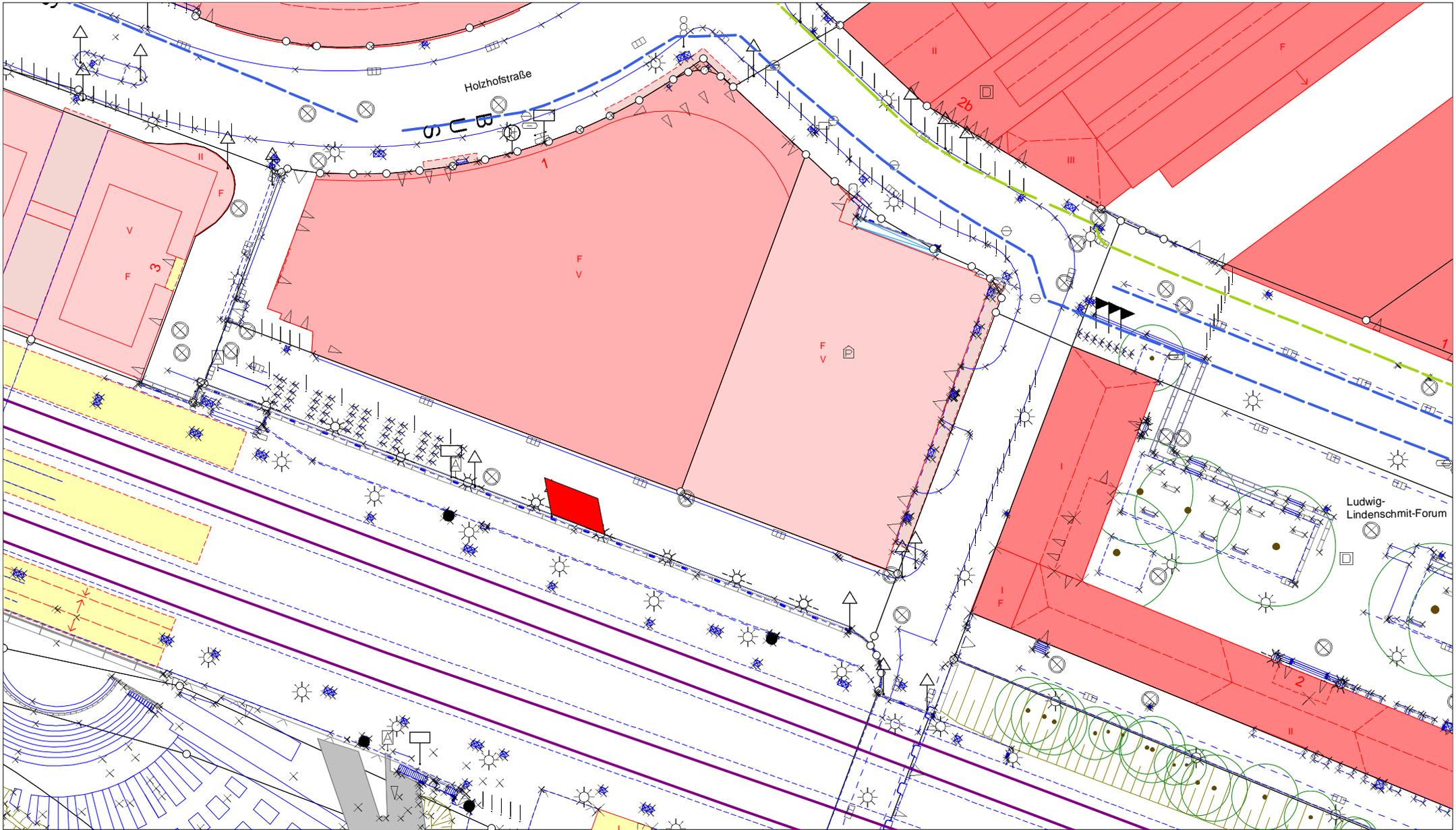
Ö 13.1



Ö 13.1



Ö 13.1



10 25 04/1

Sitzungstermine 2024

ObR MZ-Bretzenheim 19.00 Uhr	Stadtrat 15.00 Uhr
24.01., 19.30 Uhr	31.01.
28.02.	06.03.
08.05.	15.05.
03.09., 16.00 Uhr, (Konstituierung)	04.09.
02.10.	09.10.
20.11.	27.11.